



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung (KSTI)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.507.12 d

01.21

Vorwort 2021

In der vorliegenden Auflage dieses Kreisschreibens wurden kleine inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen sind mittels Kennzeichnung ersichtlich.

Die vorliegende Änderung dieses Kreisschreibens ersetzt die seit dem 1. Januar 2019 in Kraft stehende Fassung.

Per 01. Januar 2021 ergänzte Randziffern:

- 1003.2 Änderung gemäss Bundesgerichtsurteil 8C_508/2019 vom 27. Mai 2020 (zur Publikation vorgesehen), welches festgestellt hat, dass Artikel 20^{sexties} Absatz 1 Buchstabe b IVV gesetzeswidrig ist. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von längerer Dauer stützt sich nicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage.
- 1003.3 Aufgehoben in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtsurteil 8C 508/2019 vom 27. Mai 2020 welches festgestellt hat, dass Artikel 20^{sexties} Absatz 1 Buchstabe b IVV gesetzeswidrig ist.
- 1003.8 Präzisierung zur Vermeidung potenzieller Fehler aufgrund von grundsätzlichen Unterschieden zwischen UVV und IVG. Es besteht in der Tat die Gefahr eines Missverständnisses zwischen den neuen Bestimmungen und Rz. 3015.
- 1007 Weil im erwähnten Urteil 8C_508/2019 klar zwischen Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im Aufgabenbereich unterschieden werden muss, wird der Begriff "Arbeit" mit dem Begriff "Erwerbstätigkeit" ersetzt. Mit dem Begriff "Arbeit" könnte auch die Tätigkeit im Aufgabenbereich gemeint sein, was aber in diesem Zusammenhang gerade nicht gemeint ist.
- 1010 Weil im erwähnten Urteil 8C_508/2019 klar zwischen Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im Aufgabenbereich unterschieden werden muss, wird der Begriff "Arbeit" mit dem Begriff "Erwerbstätigkeit" ersetzt. Mit dem Begriff "Arbeit" könnte auch die Tätigkeit im Aufgabenbereich

- gemeint sein, was aber in diesem Zusammenhang gerade nicht gemeint ist.
- 1013 Weil im erwähnten Urteil 8C_508/2019 klar zwischen Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im Aufgabenbereich unterschieden werden muss, wird der Begriff "Arbeit" mit dem Begriff "Erwerbstätigkeit" ersetzt. Mit dem Begriff "Arbeit" könnte auch die Tätigkeit im Aufgabenbereich gemeint sein, was aber in diesem Zusammenhang gerade nicht gemeint ist.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	11
Einleitung.....	14
1. Anwendungsbereich.....	14
2. Bedeutung von Ausdrücken	14
3. Ergänzende Vorschriften.....	14
1. Teil: Anspruch auf Taggelder und Entschädigung für Betreuungskosten.....	16
1. Grundsatz	16
2. Die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen.....	16
2.1 Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen.....	16
2.2 Altersmässige Voraussetzungen	18
2.2.1 Mindestalter	18
2.2.2 Höchstalter.....	18
2.3 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an zusammenhängenden Tagen.....	18
2.4 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an nicht zusammenhängenden Tagen.....	19
2.5 Zeitaufwand für Hausaufgaben	19
2.6 Totale Arbeitsverhinderung	20
2.7 Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent.....	20
2.8 Einkommensverlust bei Wiedereingliederung aus der Rente	21
3. Beginn und Ende des Anspruchs	22
3.1 Beginn.....	22
3.2 Ende	22
1/173.3 Einstellung des Taggeldes	23
4. Umfang des Anspruchs	24
4.1 Grundsatz	24
4.2 Freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage	24

4.2.1	bei mindestens drei zusammenhängenden Tagen.....	24
4.2.2	bei Einzeltagen	24
4.3	Taggeld und Entschädigung für Betreuungskosten bei Unterbrechung von Eingliederungsmassnahmen	25
4.3.1	Grundsatz	25
4.3.2	Wegen Krankheit oder Unfall	26
1/16 4.3.3	Wegen Mutterschaft	26
4.3.4	Wegen Ferien oder Urlaub	27
1/16 4.3.5	aufgehoben	27
4.4	Taggeld während Rekonvaleszenzzeiten	27
5.	Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für das „kleine Taggeld“	27
5.1	Grundsatz	27
5.2	Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse	28
5.2.1	Grundsatz	28
5.2.2	Massgebende Kriterien	28
5.2.3	Sonderfälle.....	29
5.2.3.1	29	
5.2.3.2	Bei vP, die wegen Invalidität eine begonnene erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen mussten	29
5.2.3.3	Bei vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können	29
5.2.3.4	Bei Werkstudentinnen und -studenten	29
6.	Anspruch in Spezialfällen	30
6.1	Abklärungszeiten	30
6.2	Wartezeiten.....	30
6.2.1	Im Allgemeinen	30
6.2.2	Während der Arbeitsvermittlung	32
1/176.3	aufgehoben	33
7.	Abgrenzung des Anspruchs auf Taggeld von andern Versicherungsleistungen	33
7.1	Taggeld und Renten der IV	33
7.1.1	Grundsätzliche Priorität des Taggeldanspruchs	33

7.1.2	Ausnahmsweiser Doppelanspruch auf Taggeld und Renten der IV, wenn sich diese Geldleistungen ablösen.....	34
7.1.3	Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Rekonvaleszenz.....	35
7.1.4	Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Eingliederungsmassnahmen, die nur noch der Erhaltung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit dienen.....	36
7.2	Taggeld der IV und Altersrente der AHV	36
7.3	Taggeld der IV und Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV	36
1/167.4	Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der MV ...	36
7.5	Taggeld der IV und Taggeld der UV.....	37
7.6	Taggeld der IV und Taggeld der ALV	37
7.7	Taggeld der IV und Entschädigung der EO	37
1/167.8	aufgehoben	37
8.	Bestandteile des Taggeldes	38
8.1	Einzelne Bestandteile.....	38
8.2	Grundentschädigung.....	38
8.3	Kindergeld.....	38
8.3.1	Grundsatz	38
8.3.2	Begriff der Kinder	39
8.3.3	Anspruchsberechtigte Personen	39
8.3.4	Entstehung des Anspruchs auf Kindergeld	40
8.3.5	Erlöschen des Anspruchs auf Kindergeld.....	40
8.4	Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV	41
8.4.1	Grundsatz	41
8.4.2	Voraussetzung.....	41
2.	Teil: Aufgaben der IV-Stelle	42
1.	Allgemeines	42
2.	Angaben über die Eingliederungsmassnahmen	42
3.	Angaben über Untersuchungszeiten	43
4.	Angaben über Wartezeiten.....	43

5. Verfahren bei Anspruch auf das „kleine Taggeld“ während der erstmaligen beruflichen Ausbildung, wenn die IV keine Leistungen gestützt auf Artikel 16 IVG zu erbringen hat.....43
6. Weiterleitung der erforderlichen Angaben an die zuständige Ausgleichskasse43

3. Teil: Festsetzung und Auszahlung der Taggelder45

1. Berechnung der Taggelder.....45
- 1.1 Berechnungsgrundsätze45
- 1.2 45
- 1.3 Berechnungsgrundlage45
- 1.3.1 Grundsatz45
- 1.3.2 Begriff des ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens46
2. Massgebendes Erwerbseinkommen.....46
- 2.1 Erstmalige Festsetzung.....46
- 2.2 Arbeitnehmende mit regelmässigem Erwerbseinkommen47
- 2.2.1 Grundsatz47
- 2.2.2 Arbeitnehmende im Monatslohn.....48
- 2.2.3 Arbeitnehmende im Stundenlohn48
- 2.2.4 Anders entlohnte Arbeitnehmende49
- 2.3 Bei unregelmässigem Einkommen oder stark schwankendem Verdienst50
- 2.4 Bei Selbstständigerwerbenden.....51
- 2.4.1 Grundsatz51
- 2.4.2 Ausnahme.....52
- 2.5 Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind52
- 2.6 Anpassung des Erwerbseinkommens52
- 2.7 Anpassung während der Eingliederung.....53
- 2.8 Für die Anpassung des Erwerbseinkommens massgebende Änderungen53
- 2.9 Sonderfälle.....54
- 2.9.1 Besitzstandswahrung nach Bezug eines Taggeldes der UV54
- 2.9.2 Wechsel der Erwerbstätigkeit, wenn die Invalidität nicht eingetreten wäre57
- 2.9.3 57

2.9.4	Bei Doppelanspruch auf Taggeld und Invalidenrente	58
2.9.5	Besitzstandsgarantie bei Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der Rente	58
3.	Ermittlung des Tagesansatzes beim „grossen Taggeld“	59
3.1	Grundsatz	59
3.2	59	
3.3	59	
3.4	Kindergeld.....	59
1/164.	Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV	59
5.	Kürzung des Taggeldes	60
5.1	Bei Erwerbstätigkeit während der Eingliederung	60
5.1.1	Im Allgemeinen	60
5.1.2	Begriff des Einkommens während der Eingliederung	63
5.2	Kumulation mit einer Invalidenrente	64
5.3	67	
5.4	67	
5.5	Beim Übersteigen des massgebenden Erwerbseinkommens.....	67
5.6	Bei getrennter Auszahlung des Kindergeldes.....	67
6.	„Kleines Taggeld“	69
6.1	Berechnung des „kleinen Taggeldes“	69
6.1.1	Bei medizinischen Massnahmen	69
6.1.2	Bei erstmaliger beruflicher Ausbildung	69
6.1.3	Invaliditätsbedingter Wechsel der erstmaligen beruflichen Ausbildung.....	71
6.1.4	vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können	72
6.1.5	Werkstudentinnen und -studenten	73
6.1.6	Bei Ablösung einer Rente durch das „kleine Taggeld“	73
6.1.7	Bei Besitzstandsgarantie nach einem Taggeld der UV.....	74
6.1.8	Anspruch auf Kindergeld.....	74
6.2	Kürzung des „kleinen Taggeldes“	74

6.2.1	Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung	74
6.2.2	Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV	74
6.2.3	Zur Auszahlung gelangender Mindestbetrag	75
7.	Entschädigung für Betreuungskosten	75
7.1	Überprüfung des Anspruchs auf Entschädigung für Betreuungskosten	75
7.2	Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern oder Familienangehörigen	75
7.3	Zusätzliche Kosten im Einzelnen	76
7.4	Nachweis der zusätzlichen Kosten	76
7.5	Höhe der Entschädigung für Betreuungskosten	77
7.6	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für Betreuungskosten	78
8.	Festsetzung und Auszahlung der Taggelder	78
8.1	Zuständige Ausgleichskasse	78
8.2	Aufgaben der Ausgleichskasse	79
8.2.1	Verfahren zur Verhinderung von Leistungskumulationen	79
8.2.2	Meldung an die EL-Stelle	80
8.2.3	Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen während der Taggeldzahlungen	80
8.2.3.1	Hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit	80
8.2.3.2	Hinsichtlich der Unterbrechung von Massnahmen	80
8.2.4	Beschaffung der Berechnungsgrundlagen	81
8.2.5	Verfügung	81
8.2.6	Auszahlung	82
8.2.6.1	Vorgängige Massnahmen	82
8.2.6.2	Auszahlungstermine und Art der Auszahlung	82
8.2.6.3	Auszahlende Stelle	83
8.2.6.4	Auszahlung an Dritte	84
8.2.6.5	Verzugszins	85
8.2.6.6	Verbuchung der IV-Taggelder	85
8.2.6.7	Meldungen an die ZAS	86
8.2.6.8	Korrekturkarte für IV-Taggelder	86
8.2.7	Korrekturverfahren bei Feststellung von Mängeln durch die ZAS	86

8.2.7.1 Mängelanzeigen.....	86	
8.2.7.2 Bearbeitung der Mängelanzeigen.....	86	
9. Festsetzung und Auszahlung des Einarbeitungszuschusses	87	
4. Teil: Beitragsabrechnung für Taggelder	88	
1. Allgemeines	88	
2. Beitragsabrechnung für Arbeitnehmende	88	
2.1 Bei Auszahlung durch beitragspflichtige Arbeitgebende	88	
2.2 Bei Auszahlung durch nicht beitragspflichtige Arbeitgebende.....	89	
2.3 Bei Auszahlung durch eine Eingliederungsstätte.....	90	
2.4 Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse	90	
3. Beitragsabrechnung für Selbstständigerwerbende	91	
4. Beiträge in Sonderfällen	91	
5. Buchhalterische Behandlung der Beiträge	92	
5. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	93	
1. Übergangsbestimmungen	93	
2. Inkrafttreten.....	93	
Anhang I:	Berechnung der Entschädigung für Betreuungskosten (Rz 3130)	94
Anhang II: AHV/IV/EO-Beitragsabrechnung für IV-Taggelder	96	

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis -Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (bis 1992: ZAK)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
ebA	Erstmalige berufliche Ausbildung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über die Erwerbersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOV	Verordnung zur Erwerbersatzordnung
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen

FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSBE	Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art
KSBGS	Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften
KSGLS	Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
US	Umschulung
UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung

vP	versicherte Person(en)
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
WEO	Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft
WL VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (ab 1993: AHI-Praxis)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Einleitung

1. Anwendungsbereich

1 Dieses Kreisschreiben regelt die Voraussetzungen für den
1/17 Anspruch auf Taggelder der IV und die Entschädigung für
Betreuungskosten sowie das Verfahren für die Zusprache,
die Festsetzung und die Ausrichtung dieser Geldleistung
infolge Massnahmen nach Art. 8 Abs. 3 und Art. 8a Abs. 2
IVG.

Folgende Massnahmen fallen darunter:

- Durchführung von medizinischen Massnahmen (nur) nach Art. 8 Abs. 3 IVG gemäss Art. 12, 13 und 14;
- Durchführung von Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG);
- Durchführung von Massnahmen beruflicher Art (Art. 15–18a , ohne Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG gemäss Art. 22 Abs. 5 IVG);
- Abklärungszeiten (Art. 17 IVV);
- Nicht zusammenhängende Tage (Art. 17^{bis} IVV);
- Wartezeiten (Art. 18 und 19 IVV);
- Erwerbsausfall infolge einer Abklärung (Art. 91 Abs. 1 IVV);

2. Bedeutung von Ausdrücken

2 In diesem Kreisschreiben wird das Taggeld für vP in der erst-
1/16 maligen beruflichen Ausbildung sowie für vP vor dem voll-
endeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren
(Art. 23 Abs. 2 und 2^{bis} IVG), als „kleines Taggeld“
bezeichnet. Soweit die Abgrenzung vom „kleinen Taggeld“
dies erfordert, wird der Begriff „grosses Taggeld“ benutzt
(Art. 24 Abs. 2 IVG).

3. Ergänzende Vorschriften

3 Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestim-
1/16 mungen enthält, sind sinngemäss anwendbar
– für die Auszahlung der Taggelder die WEO;

- für die Rückerstattung von Taggeldern die RWL;
- für die Besteuerung der Taggelder an der Quelle das Kreisschreiben über die Quellensteuer.

1. Teil: Anspruch auf Taggelder und Entschädigung für Betreuungskosten

1. Grundsatz

- 1001 Sowohl das Taggeld als auch die Entschädigung für Betreuungskosten bilden mit Ausnahmen akzessorische Leistungen zu Eingliederungs- und Abklärungsmassnahmen. Das bedeutet, dass diese Leistungen grundsätzlich nur während der Durchführung solcher Massnahmen ausgerichtet werden. Unter bestimmten Bedingungen werden sie aber auch bis zum Beginn einer Massnahme (Wartezeit) oder nach Abschluss (Rekonvaleszenzzeit und bei Wartezeit bei Arbeitsvermittlung nach ebA oder US) ausgerichtet. Der Eingliederung gleichgestellt sind Abklärungszeiten (siehe Rz 1040 ff.) und Wartezeiten (siehe Rz 1043 ff.).
- 1002 Kein Anspruch auf das Taggeld oder die Entschädigung für Betreuungskosten besteht bei der Gewährung einer Kapitalhilfe nach Art. 18d IVG, da diese Massnahme die vP nicht daran hindert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ebenso wenig besteht Anspruch auf das Wartetaggeld, da bei der Gewährung einer Kapitalhilfe keine Eingliederungsmassnahme mit Anspruch auf das Taggeld bevorsteht (siehe Rz 1043).
Auch bei der beruflichen Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG ist der Taggeldanspruch ausgeschlossen.
- 1003 Besondere Vorschriften gelten bezüglich der Abgrenzung des Anspruchs auf das Taggeld von andern Versicherungsleistungen (siehe Rz 1054 ff.).

2. Die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nicht-erwerbstätigen Personen (Art. 20^{sexies} IVV)

1003. Anspruch auf das Taggeld haben vP, die unmittelbar vor ihrer
1 Arbeitsunfähigkeit erwerbstätig waren.

1003. Als erwerbstätig gilt eine vP, die unmittelbar vor ihrer Arbeits-
2 unfähigkeit (Art. 6 ATSG) ein der AHV-Beitragspflicht unter-
1/21 stelltes Erwerbseinkommen erzielte.
1003. aufgehoben
3
1/21
1003. Die vP, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos ist und
4 Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosen-
versicherung hat, oder die ihre Erwerbstätigkeit einzig aus
gesundheitlichen Gründen aufgeben musste, gilt als erwerbs-
tätig.
1003. VP in der erstmaligen Ausbildung und solche, die das
5 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht er-
werbstätig gewesen sind, als sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz
oder teilweise einbüssten (Art. 22 Abs. 1^{bis} IVG), gelten als
erwerbstätig.
1003. VP, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
6 gelten als nichterwerbstätig. Sie haben allenfalls Anspruch
auf die Entschädigung von Betreuungskosten.
1003. Um den Anspruch auf Entschädigung für Betreuungskosten
7 abzuklären, macht die IV-Stelle die vP darauf aufmerksam,
dass eine Entschädigung für Betreuungskosten ausgerichtet
wird, wenn sie nachweist, dass ihr während der Eingliede-
rung zusätzliche Kosten für die Betreuung eines Kindes oder
Familienangehörigen entstehen.
1003. Nichterwerbstätige Versicherte haben bei einem
8 unfallbedingtem Rückfall Anspruch auf ein Taggeld der UV.
1/21 Der Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht nicht.

2.2 Altersmässige Voraussetzungen

2.2.1 Mindestalter

- 1004 Die Taggelder werden frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an gewährt (Art. 22 Abs. 4 Satz 1 IVG).

2.2.2 Höchstalter

- 1005 Der Anspruch auf Taggeld erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Art. 40 Abs. 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird (Art. 22 Abs. 4 Satz 2 IVG).

Die Bestimmungen von Rz 1004 und 1005 gelten sinngemäss auch für die Entschädigung für Betreuungskosten.

2.3 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an zusammenhängenden Tagen

(Art. 22 Abs. 1 IVG)

- 1006 Der Anspruch auf Taggeld besteht, wenn die vP
1/17 – wegen einer Eingliederungsmassnahme der IV an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen vollständig verhindert ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (siehe Rz 1009) oder
– während einer mindestens drei aufeinanderfolgende Tage dauernden Eingliederungsmassnahme der IV zu mindestens 50% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) ist (siehe Rz 1011 ff.).

Steht eine vP in einer Eingliederungsmassnahme, die nicht zu Lasten der IV geht, und werden akzessorisch Eingliederungsmassnahmen der IV durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf das Taggeld der IV, weil die vP auch ohne die Vorkehr der IV zeitlich von einer Eingliederungsmassnahme beansprucht wird. Diese Situation kann vorkommen, wenn gleichzeitig mit einem Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik eine Eingliederungsmassnahme der IV durchgeführt wird.

Der Anspruch auf das Taggeld der IV entsteht erst im Zeitpunkt, in dem die nicht zu Lasten der IV gehende stationäre Rehabilitationsmassnahme abgeschlossen ist.

2.4 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an nicht zusammenhängenden Tagen

(Art. 22 Abs. 6 IVG und Art. 17^{bis} IVV)

- 1007 Der Anspruch auf Taggeld besteht, wenn die vP innerhalb eines Monats) an mindestens drei nicht zusammenhängenden Tagen in einer Eingliederungsmassnahme der IV steht. Wobei ein Monat vom ersten bis zum letzten Tag des Monats oder zum Beispiel vom 6. Tag des Monats bis und mit 5. Tag des folgenden Monats dauern kann. Der Beginn des jeweils nachfolgenden "Monats" muss nicht direkt auf den vorangehenden folgen. Der Anspruch besteht,
- für die Eingliederungstage, wenn sie wegen der Massnahme ganztags verhindert ist, der Erwerbstätigkeit nachzugehen (siehe Rz 1009);
 - für die Eingliederungstage und die dazwischen liegenden Tage, wenn sie in ihrer Erwerbstätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist (siehe Rz 1011 ff.). Hier ist eine vollständige Arbeitsverhinderung an den Eingliederungstagen nicht erforderlich.
- Vorbehalten bleibt Rz 1006, letzter Absatz.

2.5 Zeitaufwand für Hausaufgaben

- 1008 Zu den Eingliederungstagen gehören auch Tage, an denen die vP lediglich Hausaufgaben zu erledigen hat. Besucht die vP den Unterricht nur an Einzeltagen und muss sie an den übrigen Arbeitstagen Hausaufgaben erledigen, so ist die Voraussetzung der aufeinanderfolgenden Eingliederungstage gemäss Rz 1006 erfüllt (ZAK 1986 S. 585).

2.6 Totale Arbeitsverhinderung

- 1009 Die Verhinderung muss sich auf den ganzen Arbeitstag erstrecken. Eine Verhinderung ausserhalb der Arbeitszeiten (BGE 139 V 399 E. 7.2) oder nur halbtagsweise oder stundenweise Verhinderung genügt nicht. Auch können einzelne halbe Tage oder Stunden nicht zusammengezählt und in ganze Tage umgerechnet werden.
- 1010
1/21 Lediglich für Einzeltage wird das Taggeld einer vP ausgerichtet, die trotz bestehender oder drohender Invalidität ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht, aber sich tageweise Eingliederungsmassnahmen, wie ambulanten medizinischen Massnahmen, Hilfsmittel-Gebrauchstraining usw. unterzieht. In diesen Fällen muss erwiesen sein, dass die vP durch die Eingliederung zeitlich oder physisch derart beansprucht wird, dass sie deswegen keiner Arbeit nachgehen kann.

2.7 Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent

- 1011 Als zumindest 50% arbeitsunfähig gilt eine vP, die wegen des Gesundheitszustandes ihre bisherige Erwerbstätigkeit höchstens noch zur Hälfte ausüben kann (ZAK 1974 S. 300).
- 1012 Unter der bisherigen Erwerbstätigkeit ist die Tätigkeit zu verstehen, die die vP vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ordentlicherweise ausgeübt hat. Demzufolge kann eine vP, die während der Dauer der Eingliederung ihre bisherige Erwerbstätigkeit wieder teilweise aufnimmt, nur solange ein Taggeld beanspruchen, als sie höchstens bis zu 50% arbeiten kann. Übt sie dagegen eine andere Erwerbstätigkeit aus, kann sie ein Taggeld auch dann beanspruchen, wenn sie in dieser Tätigkeit zu mehr als 50% arbeitsfähig ist, jedoch die Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Erwerbstätigkeit mindestens 50% beträgt. Hier gelangt indessen gegebenenfalls die Kürzungsvorschrift gemäss Art. 21^{septies} Abs. 1 IVV zur Anwendung.

- 1013 1/21 Massgebend ist die gesundheitlich bedingte Unfähigkeit der vP, ihre bisherige Erwerbstätigkeit auszuüben. Sie wird durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, die darüber Auskunft erteilt, in welchem Masse die vP aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit muss während der ganzen Dauer der Eingliederung gegeben sein. Zu berücksichtigen ist nur der im Zusammenhang mit der Eingliederungsmassnahme stehende Gesundheitsschaden. Weitere die Arbeitsunfähigkeit verschlimmernde gesundheitliche Beeinträchtigungen sind angesichts der akzessorischen Natur des Taggeldes unbeachtlich (ZAK 1990 S. 141).

2.8 Einkommensverlust bei Wiedereingliederung aus der Rente

- 1013.1/12 Anspruch auf ein Taggeld bei Wiedereingliederung aus der Rente hat eine vP mit einem Einkommensverlust infolge Durchführung einer Eingliederungsmassnahme. Abzustellen ist immer auf den AHV-pflichtigen Lohn, den die vP effektiv vor der Eingliederungsmassnahme erzielt hat.

Nicht als Einkommensverluste gelten dagegen zusätzliche Auslagen, die bei der vP wegen der Eingliederungsmassnahme anfallen. Die Einkommensverluste müssen bei der vP direkt entstehen. Keine direkten Einkommensverluste sind somit Einkommenseinbussen, die etwa bei Dritten wie dem Ehegatten oder dem Partner während der Eingliederungsmassnahmen entstehen, weil die anstelle der vP Betreuungsaufgaben etc. ausübt.

Rz 1013.1 gilt sinngemäss, wenn eine vP infolge der Durchführung einer Eingliederungsmassnahme aus der Rente das bisherige Taggeld der ALV, UV, KV oder MV verliert.

3. Beginn und Ende des Anspruchs

3.1 Beginn

- 1014 Der Anspruch auf Taggeld entsteht an dem Tage, an welchem sämtliche Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, frühestens mit dem Beginn der Eingliederung oder dieser gleichgestellter Zeiten (siehe Rz 1040 ff.). Lag die Arbeitsverhinderung oder Arbeitsunfähigkeit während der gemäss Rz 1006 bzw. Rz 1040 vorgeschriebenen Mindestzeit vor, so wird das Taggeld für die gesamte Zeit und nicht erst vom 4. bzw. 3. Tag an bezahlt.
Der Anspruch auf Entschädigung für Betreuungskosten wird nur für Tage anerkannt, an denen die Person an einer Eingliederung zulasten der IV teilnimmt. Der Anspruch entsteht daher frühestens am ersten Tag der Eingliederung (Wartezeiten oder Zeiten der Erwerbssuche im Sinne von Rz 1050 KSTI geben keinen Anspruch). Wenn sich die Eingliederung über mindestens zwei aufeinander folgende Tage erstreckt, entsteht der Anspruch auf Entschädigung für Betreuungskosten bereits am ersten Tag der Eingliederung.
- 1015 Für die Nachzahlung von Taggeldern ist das KSVI zu beachten.

3.2 Ende

- 1016 Der Taggeldanspruch erlischt, wenn eine der Voraussetzungen dahinfällt, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Eingliederung oder dieser gleichgestellter Zeiten. So entfällt beispielsweise das Taggeld, wenn
- die vP während der Eingliederung wieder zu mehr als 50% arbeitsfähig wird (siehe Rz 1011 ff.) oder
 - nicht mehr ganztägig verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen (siehe Rz 1009 f.) oder
 - die vP in erstmaliger beruflicher Ausbildung bzw. die vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig war, keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse mehr erleidet (siehe Rz 1032 ff.).

- 1017 1/16 Der Taggeldanspruch erlischt ferner, wenn sich die vP der Fortführung einer Eingliederungsmassnahme entzieht oder widersetzt, ohne dass ein Grund vorliegt, der die Weitergewährung des Taggeldes vorsieht (ZAK 1983 S. 26). Für den Entzug des Taggeldes ist nach dem im KSIH für den Rentenentzug vorgeschriebenen Verfahren vorzugehen.
1017. 1 1/16 Der Anspruch auf Entschädigung für Betreuungskosten endet an dem Tag, an dem die Eingliederung endet. Während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen erlischt der Anspruch am Tag nach dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes oder am ersten Tag des darauf folgenden Monats, an dem die Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsgutschriften im Sinne von Art. 29^{septies} AHVG wegfallen (vgl. Rz 5003 KSBGS in Verbindung mit Rz 8020 ff. und 8118 RWL).

1/17 3.3 Einstellung des Taggeldes

1017. 2
1/17 Aufgehoben

1017. 3
1/17 Aufgehoben

1017. 4
1/17 Aufgehoben

1017. 5
1/17 Aufgehoben

4. Umfang des Anspruchs

4.1 Grundsatz

- 1018 Ein Anspruch auf Taggeld besteht – von den Sonderfällen gemäss Rz 1007 zweiter Strich und 1040 ff. abgesehen – grundsätzlich nur für die Tage, an denen Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird das Taggeld auch gewährt
- für freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage (siehe Rz 1019 ff.);
 - bei Unterbrechung der Eingliederung (siehe Rz 1022 ff.);
 - nach Abschluss der eigentlichen Massnahmen (siehe Rz 1031).

4.2 Freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage

4.2.1 bei mindestens drei zusammenhängenden Tagen

- 1019 Sind die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, so wird das Taggeld auch für die in die Eingliederungszeit fallenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage gewährt.
- 1020
1/16 Ebenso ist dieser Anspruch für die dem Abschluss der Eingliederung folgenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage gegeben. Wird eine Eingliederungsmassnahme beispielsweise an einem Freitag abgeschlossen und kann die vP ihre Tätigkeit erst am Montag aufnehmen, so steht ihr für die dazwischen liegenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage das Taggeld zu. Dagegen besteht kein Anspruch für die vor dem Eingliederungsbeginn liegenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage. Vorbehalten bleibt Rz 1043 ff.

4.2.2 bei Einzeltagen

- 1021 Besteht Anspruch auf ein Taggeld lediglich für Einzeltage (siehe Rz 1007 erster Strich und 1010), so können dazwischen liegende freie Samstage sowie Sonn- und

Feiertage in keinem Fall angerechnet werden. Wird hingegen das Taggeld wegen mindestens 50-prozentiger Arbeitsunfähigkeit auch für die zwischen der Eingliederung liegenden Tage ausgerichtet (siehe Rz 1007 zweiter Strich), so gelten die gleichen Regeln wie für zusammenhängende Tage (siehe Rz 1019 f.).

4.3 Taggeld und Entschädigung für Betreuungskosten bei Unterbrechung von Eingliederungsmassnahmen (Art. 22 Abs. 6 und 11a Abs. 1 IVG, Art. 20^{quater} und 22^{quater} Abs. 2 IVV)

4.3.1 Grundsatz

- 1022 Bei Unterbrechung von Eingliederungsmassnahmen wegen
1/18 Krankheit oder Unfall wird den vP das Taggeld
weitergewährt, wenn sie keinen Anspruch auf ein Taggeld
einer anderen *obligatorischen Sozialversicherung oder auf
ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in
mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der
Invalidenversicherung* haben. Der Anspruch auf die
Entschädigung für Betreuungskosten besteht dagegen nur für
Fälle nach Ziffer 4.3.5.
- 1023 Das Taggeld wird nicht weitergewährt, wenn ein Anspruch
auf ein Taggeld einer *freiwilligen Taggeldversicherung* in
mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der IV be-
steht. Ist das Taggeld der freiwilligen Versicherung tiefer, wird
das Taggeld der IV weiter gewährt. Dabei spielt es keine
Rolle, ob die Taggeldversicherung bei einer Krankenkasse
gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz oder bei einer
privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen ist.
- 1024 Der Anspruch auf Taggelder oder die Entschädigung für
Betreuungskosten entfällt, wenn die Eingliederungsmass-
nahme definitiv abgebrochen wird. Dies selbst dann, wenn
dieser Abbruch auf eine Krankheit oder auf einen Unfall zu-
rückzuführen ist.

4.3.2 Wegen Krankheit oder Unfall (Art. 3 und 4 ATSG; Art. 20^{quater} IVV)

- 1025 Es besteht im ersten Eingliederungsjahr Anspruch auf Weiterausrichtung des Taggeldes während längstens 30 Tagen. Ab dem zweiten Jahr der Eingliederungsmassnahme wird das Taggeld während längstens 60 Tagen, ab dem dritten Jahr während längstens 90 Tagend weitergewährt.
1/12
1025. Das Eingliederungsjahr entspricht einer 12-monatige
1 Zeitspanne ab Datum des Beginns der Massnahme mit Anspruch auf ein Taggeld. Zeiten mit Wartezeittageld sind keine
1/16 Eingliederungsmassnahmen und werden daher nicht an diese Zeitspanne angerechnet.
1025. Absolviert eine vP mehrere Eingliederungsmassnahmen hintereinander, so werden die einzelnen Eingliederungsperioden
2 zusammengezählt, auch wenn diese in verschiedenen Durchführungsstellen absolviert wurden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Unterbruch zwischen den einzelnen
1/16 Eingliederungsperioden nicht mehr als 6 Monate beträgt.
1025. Im einen Eingliederungsjahr nicht bezogene Absenztage
3 können bei Fortdauer der Massnahme nicht aufs Folgejahr übertragen werden. Ist der jährliche Anspruch auf Taggelder bei Unterbrüchen der Eingliederung erschöpft, fällt die
1/16 Taggeldzahlung weg, auch wenn die Unterbrechung der Eingliederung weiterhin andauert. Im neuen Eingliederungsjahr kann jedoch bei andauernder Unterbrechung wieder ein neuer Anspruch entstehen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Eingliederungsmassnahme fortgeführt wird.

1/16 4.3.3 Wegen Mutterschaft (Art. 5 ATSG, Art. 20^{quater} IVV)

- 1026 Bei einer Unterbrechung wegen Schwangerschaft gilt die
1/12 analoge Regelung gemäss Rz 1025.

1027 aufgehoben
1/12

4.3.4 Wegen Ferien oder Urlaub

1028 Werden Eingliederungsmassnahmen durch Ferien unterbrochen, so besteht der Taggeldanspruch auch für diese Tage, wenn die Ferien im üblichen Umfang gemäss Vertrag oder Gesetz gewährt werden oder durch Schul- bzw. Betriebschliessung bedingt sind.

1029 Kurzfristige Urlaube aus persönlichen Gründen (Besuche von Angehörigen während Festtagen, bei Todesfällen und dergleichen) sind im Rahmen des Gebräuchlichen zu den Eingliederungstagen zu zählen.

1/16 **4.3.5 aufgehoben**

1030 aufgehoben
1/12

4.4 Taggeld während Rekonvaleszenzzeiten

1031 Eine medizinische Massnahme (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) schliesst auch die unmittelbar an die Eingliederungsmassnahme anschliessende Rekonvaleszenz ein. Während deren Dauer ist somit das Taggeld weiter zu gewähren, solange eine mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

5. Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für das „kleine Taggeld“ (Art. 22 Abs. 1^{bis} IVG und Art. 22 IVV)

5.1 Grundsatz

1032 vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie vP in Eingliederung vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht

erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf das „kleine Taggeld“, wenn sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a IVG.

5.2 Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse

5.2.1 Grundsatz

- 1033 Für die Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse
1/16 sind die Erwerbsverhältnisse der vP mit jenen einer nichtbehinderten Person zu vergleichen, die das *gleiche* Berufsziel anstrebt. Die Erwerbseinbusse muss dabei voraussichtlich bleibend (d.h. während der gesamten erstmaligen beruflichen Ausbildung) oder zumindest während eines voraussichtlich länger dauernden Teils derselben aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung entstehen (Urteil BGer I 659/06 E. 4.2.). Dies in Analogie zur Regelung bezüglich der Feststellung der invaliditätsbedingten Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung.

5.2.2 Massgebende Kriterien

- 1034 Zu einer invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse führen kann insbesondere
- ein invaliditätsbedingt reduzierter Ausbildungslohn;
 - der invaliditätsbedingt verzögerte Antritt der Ausbildung (Rückstand bezüglich der Höhe des Ausbildungslohnes);
 - die invaliditätsbedingte Verlängerung der Ausbildung;
 - die invaliditätsbedingte Unterbrechung der Ausbildung infolge Durchführung medizinischer Eingliederungsmassnahmen der IV zwischen der Vollendung des 18. und des 20. Altersjahres.
- 1035 Ist während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung im
1/16 Sinne Art. 16 IVG eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ausgewiesen, so besteht der Anspruch auf das „kleine

Taggeld“ auch dann, wenn es sich – infolge Fehlens von invaliditätsbedingten zusätzlichen Kosten – nicht um eine Massnahme gemäss Artikel 16 IVG handelt.

5.2.3 Sonderfälle

5.2.3.1

1036 aufgehoben

5.2.3.2 Bei vP, die wegen Invalidität eine begonnene erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen mussten

1037 Hatte die vP bereits vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine erstmalige berufliche Ausbildung begonnen, die sie wegen der Invalidität abbrechen musste, und gilt auch die erneute Massnahme als erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 6 Abs. 2 IVV), sind für die Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse die Erwerbsverhältnisse in der abgebrochenen Ausbildung jenen in der neu begonnenen Massnahme gegenüberzustellen.

5.2.3.3 Bei vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können

1038 Bei vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können, ist eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse stets ausgewiesen.

5.2.3.4 Bei Werkstudentinnen und -studenten

1039 Kann die vP den Nachweis erbringen, dass sie auch ohne Invalidität ein Studium absolviert und daneben ein Erwerbseinkommen erzielt hätte, dies nun aber behinderungsbedingt nicht kann, ist für die Zeit, während der sie jeweils gearbeitet

hätte, eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse anzunehmen; das „kleine Taggeld“ ist aber pro Jahr höchstens solange auszurichten, bis der Gesamtbetrag der Taggelder die mutmassliche jährliche invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erreicht hat (Rz 3109 f; IZAK 1990 S. 480).

6. Anspruch in Spezialfällen

6.1 Abklärungszeiten

(Art. 17 IVV)

- 1040 vP, die sich zur Abklärung der Eingliederungsfähigkeit oder der Rentenberechtigung an mindestens zwei aufeinanderfolgenden ganzen Tagen einer von der IV-Stelle vorgängig angeordneten Untersuchung unterziehen, haben für jeden Untersuchungstag Anspruch auf Taggeld. Nicht erforderlich ist die vorherige Anordnung durch die IV-Stelle in den in Artikel 78 Absatz 3 IVV angeführten Fällen.
- 1041 Als Untersuchungen, die einen Taggeldanspruch begründen, 1/16 fallen vor allem die von der IV-Stelle angeordneten Abklärungen des Gesundheitszustandes in einer medizinischen Gutachterstelle sowie in Spitälern oder der beruflichen Leistungsfähigkeit in Eingliederungsstätten oder einer BEFAS in Betracht (ZAK 1990 S. 480).
- 1042 Das Taggeld ist für die ganze Untersuchungszeit mit Einschluss der Tage der Hin- und Rückreise und allfälliger in diese Zeit fallender Sonn- und Feiertage zu gewähren.

6.2 Wartezeiten

6.2.1 Im Allgemeinen

(Art. 18 IVV)

- 1043 Der Anspruch auf Wartezeittaggelder besteht, wenn die vP zu 1/12 mindestens 50% arbeitsunfähig ist und auf den Beginn einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer Umschulung warten muss. Ausgeschlossen sind Wartezeittaggelder für Hilfsmittel, Kapitalhilfe, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch,

Berufsberatung, medizinische Massnahmen und Integrationsmassnahmen.

- 1044 Beim „kleinen Taggeld“ für die Wartezeit ist anstelle der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% die Erwerbseinbusse gemäss Rz 1032 ff. massgebend.
- 1045 Bei Bezug eines Taggeldes der MV oder einer Rente der MV, 1/18 eines ganzen Taggeldes der ALV (AHI 1998 S. 60) oder einer Entschädigung der EO wird kein Taggeld der IV ausgerichtet (siehe Rz 1066 ff.), ebenso wenig bei Bezug einer Rente der IV. (Urteil des BGer 8C_27/2017, Urteil des BGer 9C_942/2009). Richtet die ALV lediglich ein halbes Taggeld aus, so ist das Taggeld der IV zu gewähren (unter Anwendung der Kürzungsvorschrift gemäss Artikel 21^{septies} IVV, wobei das Taggeld der ALV dem Erwerbseinkommen während der Eingliederung gleichgestellt wird. Der Bezug von Arbeitslosenentschädigung, die auf kantonalem Recht beruht (Arbeitslosenfürsorge), schliesst die Ausrichtung von Taggeld der IV für die Wartezeit nicht aus (AHI 2002 S. 151). Bezüglich der Abgrenzung von Taggeld für die Wartezeit und Rente der IV siehe auch (AHI 1996 S. 189).
- 1046 Führt die UV während Zeiten, die den Eingliederungsmassnahmen der IV vorangehen, noch Heilbehandlungen im Sinne des UVG durch, so hat sie als akzessorische Leistung auch das Taggeld auszurichten. Für solche Zeiten besteht also kein Taggeldanspruch gestützt auf Art. 18 IVV. Nach Abschluss der Heilbehandlungen der UV ist hingegen das von der UV allenfalls noch weitergewährte Taggeld (oder eine Rente der UV – siehe Art. 30 UVV) durch das Taggeld der IV abzulösen, sobald die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 18 IVV für diese erfüllt sind (Art. 16 Abs. 3 UVG).
- 1047 Der Anspruch auf das Taggeld während Wartezeiten setzt 1/19 voraus, dass die vP eingliederungsfähig ist und die erstmalige berufliche Ausbildung oder die Umschulung subjektiv und objektiv tatsächlich angezeigt sind (ZAK 1991 S. 178 und AHI 2000 S. 206), sie aber aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, auf den Beginn der Massnahme warten muss (z.B.

auf den Kursbeginn). Kein Anspruch auf das Taggeld für die Wartezeit besteht somit, wenn

- die vP wegen ihres Gesundheitszustandes nicht eingliederungsfähig ist;
- die vP den Beginn der Massnahme ohne rechtserhebliche Veranlassung oder gar unbegründet hinauszögert;
- die vP selbstverschuldet eine Unterbrechung der Eingliederungsmassnahme verursacht (ZAK 1989 S. 216).

1048 Der Taggeldanspruch beginnt im Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle feststellt, dass eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung angezeigt ist und im Hinblick darauf weitere Vorkehren anordnet.

1049 Die Wartezeiten mit Taggeldanspruch sind nicht begrenzt, doch ist die IV-Stelle gehalten, dafür zu sorgen, dass sie nicht unverhältnismässig lange ausgedehnt werden.

1049. Bei Wartezeittaggeldern ist der Code der später
1 vorgesehenen Eingliederungsmassnahme zu verwenden. Ist
1/17 diese noch nicht bekannt, ist der Code der
wahrscheinlichsten Massnahme zu verwenden (siehe Rz
41.5 KSGLS).

6.2.2 Während der Arbeitsvermittlung (Art. 19 IVV)

1050 Die vP hat für die Zeit, während der sie auf die Vermittlung geeigneter Arbeit wartet, keinen Anspruch auf Taggeld. Ging jedoch der Arbeitsvermittlung eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung voraus, so wird vorbehältlich Rz 1051 das bisherige Taggeld bis zum Stellenantritt, längstens aber während 60 Tagen weitergewährt.

1051 Kein Anspruch auf das Taggeld besteht, wenn die vP den
1/18 Stellenantritt unbegründeter Weise hinauszögert oder die
Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der ALV erfüllt
(AHI 1998 S. 60). Erscheint der Anspruch auf letzteres nicht
zum vorneherein als ausgeschlossen, ist über das Taggeld

erst zu befinden, nach dem die vP einen Entscheid der ALV erwirkt hat.

Kein Anspruch auf das Taggeld besteht auch für die von der ALV festgesetzten Wartezeiten (AHI 1997 S. 293). (Urteil des BGer 8C_27/2017, Urteil des BGer 9C_942/2009).

1/17 **6.3 aufgehoben**

1052–

1053 aufgehoben

7. Abgrenzung des Anspruchs auf Taggeld von andern Versicherungsleistungen

7.1 Taggeld und Renten der IV

7.1.1 Grundsätzliche Priorität des Taggeldanspruchs

1054 Solange sich eine vP in der Eingliederung befindet und ihr ein
1/16 Taggeld ausgerichtet wird, kann ein Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 2 IVG nicht entstehen. (ZAK 1969 S. 195).
Eine im Sinne von Art. 4 Abs. 2 IVG leistungsspezifische Invalidität kann nur eintreten, sofern ein Anspruch auf die jeweilige Leistung nach der gesetzlichen Regelung überhaupt in Betracht fällt. Die für den Rentenanspruch spezifische Invalidität tritt in solchen Fällen erst mit dem Abschluss der Eingliederungsmassnahme und dem Beginn der Rentenberechtigung nach Art. 29 IVG ein und zwar selbst dann, wenn die Eingliederungsmassnahme nur einen Teilerfolg brachte oder scheiterte. Vor der Eingliederungsmassnahme kann ein Rentenanspruch allenfalls rückwirkend entstehen, wenn die vP (noch) nicht eingliederungsfähig war oder wenn Abklärungsmassnahmen hinsichtlich der Eingliederungsfähigkeit durchgeführt werden und diese ergeben, dass eine Eingliederung nicht möglich ist (AHI 2001 S. 152).

- 1055 1/12 Führt hingegen die Eingliederung zu einem Taggeldanspruch bzw. zu einem Taggeld einschliesslich Kindergeld, das nicht wenigstens gleich hoch ist wie die unmittelbar vor der Eingliederung ausgerichtete Rente, so ist die Rente anstelle des Taggeldes weiter zu gewähren (Art. 20^{ter} Abs. 1 IVV). Vorbehalten bleibt Rz 1056. Im Falle einer Wiedereingliederung aus der Rente hingegen ist ein gleichzeitiger Anspruch von Taggeld und Rentenleistungen möglich.
- 1056 Hat eine vP in erstmaliger beruflicher Ausbildung oder eine vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig war, Anspruch auf das „kleine Taggeld“, das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so ist die Rente trotzdem durch das Taggeld zu ersetzen (Art. 20^{ter} Abs. 2 IVV). Über den Zeitpunkt der Ablösung siehe Rz 1061.
- 1057 Für den Vergleich von Rente und „grossem Taggeld“ ist jeweils der AHV/IV/EO/ALV-Beitrag abzuziehen. Ebenso ist eine allfällige Kürzung wegen Übersteigens des massgebenden Erwerbseinkommens zu berücksichtigen. Bei der Invalidenrente werden auch die Kinderrenten angerechnet. Weder beim Taggeld noch bei der Rente mit einbezogen werden dagegen allfällige Ergänzungsleistungen und ähnliche Leistungen (z.B. kantonaler oder kommunaler Herkunft).
- 1058 Beim Vergleich von Rente und „kleinem Taggeld“ ist jener Taggeldbetrag massgebend, auf den bei externer Durchführung der Massnahme Anspruch besteht. Abzuziehen ist sowohl bei der Rente – deren Betrag gegebenenfalls in Form eines Taggeldes ausgerichtet wird – als auch beim „kleinen Taggeld“ der AHV/IV/EO/ALV-Beitrag.

7.1.2 Ausnahmsweiser Doppelanspruch auf Taggeld und Renten der IV, wenn sich diese Geldleistungen ablösen

(Art. 47 Abs. 1 und 2 IVG und Art. 20^{ter} Abs. 2 IVV)

- 1059 Löst ein Taggeld eine Invalidenrente ab, so wird diese längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der

dem Beginn der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen folgt, ungekürzt neben dem Taggeld weitergewährt. Das Taggeld wird jedoch während der Dauer des Doppelan-
spruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrages gekürzt.

- 1060 Löst eine Invalidenrente ein Taggeld ab, so wird im Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, die Rente ungekürzt ausgerichtet. Das Taggeld wird hingegen in diesem Monat um einen Dreissigstel gekürzt.
- 1061 In den Fällen von Rz 1056 erfolgt der Wechsel von der Rente zum Taggeld jeweils nach Ablauf des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme folgt.
1061. Bei Massnahmen der Wiedereingliederung aus der Rente
1 wird das Taggeld nicht um einen Dreissigstel der Invaliden-
1/12 rente gekürzt. Die Bestimmungen von Rz 1059-1061 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

7.1.3 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Rekonvaleszenz

- 1062 Das während einer auf die medizinische Eingliederungsmassnahme folgenden Rekonvaleszenz gewährte Taggeld (siehe Rz 1031, vor dem vollendeten 20. Lebensjahr) ist durch die Invalidenrente zu ersetzen, sobald die vP während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zur Hälfte arbeitsunfähig war, es sei denn, dass die Wiedererlangung einer rentenausschliessenden Erwerbsfähigkeit oder eine neue Eingliederungsperiode von erheblicher Dauer in naher Zukunft bevorsteht.

7.1.4 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Eingliederungsmassnahmen, die nur noch der Erhaltung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit dienen

- 1063 Dient eine medizinische Eingliederungsmassnahme (z.B. 1/17 Physiotherapie) nicht mehr der Verbesserung, sondern nur noch der Erhaltung der verbliebenen Eingliederungsfähigkeit bzw. Fähigkeit zur Betätigung im Aufgabenbereich, so ist das Taggeld durch die Invalidenrente zu ersetzen, sobald die Anspruchsvoraussetzungen für eine solche erfüllt sind.

7.2 Taggeld der IV und Altersrente der AHV

- 1064 Mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente fällt der Anspruch auf das Taggeld dahin (siehe Rz 1005).

7.3 Taggeld der IV und Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV

- 1065 Der Bezug einer Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV ist für den Anspruch auf das Taggeld der IV unbeachtlich.

1/16 7.4 Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der MV (Art. 44 IVG und Art. 39k Abs. 3 IVV)

- 1066 vP, denen ein Taggeld oder eine Rente der MV für die Dauer von Eingliederungsmassnahmen zusteht, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld der IV. Vorbehalten bleibt der Sonderfall gemäss Rz 1067.
- 1067 Ist die Eingliederung zulasten der MV abgeschlossen, so 1/16 steht der Ausrichtung eines Taggeldes der IV neben einer Rente der MV nichts entgegen. In solchen Fällen ist der MV eine Kopie der Taggeldverfügung zuzustellen (Art. 76 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 73^{bis} Abs. 2 Bst. d IVV; Rz 3058 KSVI).

7.5 Taggeld der IV und Taggeld der UV

- 1068 Nach einem Unfall erhalten UV-Versicherte vom dritten Tag an das Taggeld der UV. Ein Anspruch auf IV-Taggelder entsteht vorbehältlich Rz 1046 (Wartezeit) im Zeitpunkt, ab dem die Eingliederungsmassnahmen von der IV übernommen werden. In diesem Zeitpunkt fällt das Taggeld der UV dahin (Art. 16 UVG). Dies gilt auch für eine allfällige Rente der UV (Art. 30 UVV) sowie für Übergangstaggelder oder Übergangschädigungen der UV (Art. 89 VUV). Siehe dazu auch Rz 1006, letzter Absatz.

7.6 Taggeld der IV und Taggeld der ALV

- 1069 Das IV-Taggeld fällt immer in dem Ausmass weg, als ein
1/18 Anspruch auf Taggelder der ALV besteht (AHI 1998 S. 60).
Vergleiche auch Rz 1045. (Urteil des BGer 8C_27/2017,
Urteil des BGer 9C_942/2009).
- 1070 Der Anspruch auf ein IV-Taggeld besteht auch nicht
1/18 für Wartezeiten, welche den Massnahmen der ALV
vorangehen oder ihnen folgen (siehe Rz 1051). (Urteil des
BGer 8C_27/2017, Urteil des BGer 9C_942/2009).

7.7 Taggeld der IV und Entschädigung der EO (Art. 20^{quinquies} IVV)

- 1071 vP, denen eine Entschädigung der EO zusteht, haben keinen
Anspruch auf das Taggeld der IV.

1/16 7.8 aufgehoben

- 1072 aufgehoben

8. Bestandteile des Taggeldes

8.1 Einzelne Bestandteile

(Art. 22 Abs. 2 IVG)

- 1073 Das Taggeld besteht aus
– der Grundentschädigung
– dem Kindergeld
- 1074 Besondere Ansätze gelten für vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren, sowie für vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung („kleines Taggeld“, Art. 22 IVV).

8.2 Grundentschädigung

(Art. 23 IVG)

- 1075 Alle erwerbstätigen vP, welche die Voraussetzungen erfüllen,
1/12 haben Anspruch auf die Grundentschädigung. Diese Grundentschädigung kann allerdings gekürzt werden, wenn die IV für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung aufkommt (siehe Rz 1085 f.).

8.3 Kindergeld

(Art. 22 Abs. 3 IVG)

8.3.1 Grundsatz

1075. Anspruch auf das Kindergeld besteht, sofern für das Kind
1 keine erwerbstätige Person einen gesetzlichen Anspruch auf
1/10 Kinder- oder Ausbildungszulagen hat. Massgebend hierbei ist nicht deren Bezug, sondern lediglich das Bestehen eines solchen Anspruchs auf die Kinder- oder Ausbildungszulage. Bezieht eine nicht erwerbstätige vP neben Taggeldern nach UVG oder nach VVG auch Familienzulagen für Nichterwerbstätige nach FamZG, so geht mit Beginn des Anspruches auf ein IV-Taggeld das Kindergeld der IV den Familienzulagen für Nichterwerbstätige nach FamZG vor.

1075. Erweisen sich die Abklärungen für die Ausgleichskasse als
2 zu schwierig oder gar unmöglich (etwa wenn ein Elternteil im Ausland lebt), hat die vP den Nachweis zu liefern, dass für das Kind kein Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulage besteht.

8.3.2 Begriff der Kinder

Als Kinder, für die Kindergeld beansprucht werden können, gelten:

a) Kinder, die in einem Kindesverhältnis zur vP stehen

- 1076 Dies sind die Kinder, die im Familienregister als Kinder der vP eingetragen sind (zur Begründung des Kindesverhältnisses siehe Art. 252 ZGB). Der Anspruch auf Kindergeld besteht unabhängig davon, ob die vP für den Unterhalt der Kinder aufkommt oder nicht. Vorbehalten bleibt Rz 1078.

b) Pflegekinder der vP, die diese unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat

- 1077 Als Pflegekinder gelten Kinder, welche die Voraussetzung von Art. 49 Abs. 1 AHVV erfüllen (siehe Rz 3307 ff. RWL). Der Anspruch auf Kindergeld für Pflegekinder erlischt, wenn das Pflegekind zu den Eltern zurückkehrt oder von diesen unterhalten wird (Art. 49 Abs. 3 AHVV).

8.3.3 Anspruchsberechtigte Personen

- 1078 Anspruch auf ein Kindergeld haben grundsätzlich die sich in Eingliederung befindenden Eltern. Besteht jedoch für das Kind ein Pflegeverhältnis im Sinne von Rz 1077 und haben auch die Pflegeeltern Anspruch auf ein Taggeld, so haben lediglich die Pflegeeltern Anspruch auf ein Kindergeld.

- 1079 Die Ausgleichskassen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob ein Kind, für das ein Elternteil ein Kindergeld beansprucht, Pflegekind geworden ist.
- 1080 Für das gleiche Kind kann immer nur ein Kindergeld beansprucht werden, auch wenn sich beide Elternteile gleichzeitig in der Eingliederung befinden.

8.3.4 Entstehung des Anspruchs auf Kindergeld

- 1081 Der Anspruch auf Kindergeld entsteht
- für Kinder, die zur vP in einem Kindesverhältnis stehen, mit der Begründung des Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB (Geburt, Anerkennung, richterliche Feststellung, Adoption);
 - für Pflegekinder am Tage der Begründung des Pflegeverhältnisses;
 - am Tag, welcher demjenigen folgt, an welchem der Anspruch auf die gesetzliche Kinder- oder Ausbildungszulage erlischt.

8.3.5 Erlöschen des Anspruchs auf Kindergeld

- 1082 Der Anspruch auf Kindergeld erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für den 18. Geburtstag wird das Kindergeld noch ausgerichtet.
- 1083 Ist das Kind noch in Ausbildung begriffen, so erlischt der Anspruch mit dem Tag, nach welchem die Ausbildung abgeschlossen bzw. abgebrochen wird, spätestens aber mit dem Tag, an welchem das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Für den 25. Geburtstag wird das Kindergeld noch ausgerichtet.
- 1084 Hinsichtlich des Begriffs der Ausbildung gelten die Rz 3358 ff. 1/16 der RWL.
1084. Der Anspruch auf Kindergeld erlischt, wenn für das Kind eine
1 Kinder- oder Ausbildungszulage beansprucht werden kann.

8.4 Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV

(Art. 24^{bis} IVG; Art. 21^{octies} IVV)

8.4.1 Grundsatz

1085 Kommt die IV während der Eingliederung vollständig für Ver-
1/16 pflegung und Unterkunft auf, wird vom Taggeld ein Abzug
vorgenommen.

8.4.2 Voraussetzung

1086 Übernimmt die IV gemäss Leistungszusprache vollständig die
1/16 Kosten, die innerhalb 24 Stunden für Unterkunft und 3
Hauptmahlzeiten entstehen, ist ein Abzug vom Taggeld
vorzunehmen.

2. Teil: Aufgaben der IV-Stelle (Art. 57 IVG)

1. Allgemeines

- 2001 Die IV-Stelle bestimmt im Einzelfall die Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen, die grundsätzlich Anspruch auf Taggelder geben, sowie den Beginn und den voraussichtlichen Abschluss dieser Vorkehren. Sie setzt Beginn und Ende der Untersuchungs- und Wartezeiten fest und bestimmt über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit gemäss Rz 1011 ff.
- 2002 Für die Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen gelten die Weisungen im KSVI. Da das Taggeld eine akzessorische Leistung zu den Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen der IV darstellt, erübrigt sich in der Regel eine besondere Prüfung dieser Voraussetzungen.
- 2003 Sind beim Beginn der Eingliederungsmassnahme die grundlegenden Voraussetzungen für den Taggeldanspruch noch nicht erfüllt, so merkt die IV-Stelle den Zeitpunkt vor, in dem ein solcher frühestens entstehen kann.

2. Angaben über die Eingliederungsmassnahmen

- 2004 Die IV-Stelle bestimmt im Einzelfall die durchzuführenden
1/16 Eingliederungsmassnahmen, bezeichnet die Durchführungsstellen und legt den Beginn und das voraussichtliche Ende der Eingliederungsmassnahmen fest. Bei medizinischen Massnahmen befindet sie auch über die Dauer der Rekonvaleszenzzeit mit Taggeldanspruch anhand von ärztlichen Zwischen- und Schlussberichten (siehe Rz 1031 und 1062). Sie übermittelt die Angaben der Ausgleichskasse mit dem Formular „Angaben für das kleine Taggeld/ Angaben für das grosse Taggeld“. Diese Angaben sind durch die Ausgleichskasse zu übernehmen. Anpassungen können nur nach Absprache mit der IV-Stelle vorgenommen werden.

3. Angaben über Untersuchungszeiten

- 2005 Hat die IV-Stelle eine längere Zeit dauernde und möglicherweise einen Taggeldanspruch begründende Untersuchung angeordnet, so geht sie wie bei Eingliederungsmassnahmen vor.

4. Angaben über Wartezeiten

- 2006 Im Formular „Wartezeittaggeld bei bevorstehender Eingliederung “ hält die IV-Stelle den Beginn der Wartezeit mit 1/16 Taggeldanspruch sowie den Grad der Arbeitsunfähigkeit der vP fest. Die Bescheinigung für Wartezeiten erfolgt durch die IV-Stelle auf dem Formular „Bescheinigung für IV-Taggelder“.

5. Verfahren bei Anspruch auf das „kleine Taggeld“ während der erstmaligen beruflichen Ausbildung, wenn die IV keine Leistungen gestützt auf Artikel 16 IVG zu erbringen hat

- 2007 Besteht während der erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf das „kleine Taggeld“, ohne dass die Voraussetzungen für Leistungen der IV aufgrund von Artikel 16 IVG erfüllt sind (siehe Rz 1035), so erlässt die IV-Stelle zusätzlich zur Taggeld-Verfügung eine formelle Mitteilung an die vP, mit der der Taggeldanspruch begründet wird. Auch in diesen Fällen füllt die IV-Stelle das Formular „Angaben für das kleine Taggeld.“ aus. 1/16

6. Weiterleitung der erforderlichen Angaben an die zuständige Ausgleichskasse

- 2008 Die für das Taggeld erforderlichen Angaben sind der zuständigen Ausgleichskasse umgehend zu übermitteln, damit diese das Taggeld festsetzen und ohne Verzögerung ausrichten kann. Siehe hierzu auch das KSVI. Stellt die IV-Stelle im Zusammenhang mit der Quellensteuer fest, dass der vP den Ausländerausweis der Anmeldung nicht beigelegt hat, fordert sie den Ausweis ein und legt eine Kopie desselben

dem Versichertendossier bei (Rz 47 Kreisschreiben über die Quellensteuer).

3. Teil: Festsetzung und Auszahlung der Taggelder

1. Berechnung der Taggelder

1.1 Berechnungsgrundsätze

3001 Für die Berechnung des Taggeldes ist Artikel 23 Absatz 1 und 3 IVG anwendbar. Abweichende Regeln bestehen für das „kleine Taggeld“ (siehe Rz 3101 ff.).

1.2

3002–
3005 aufgehoben

1.3 Berechnungsgrundlage

1.3.1 Grundsatz

3006 Für die Bemessung der Taggelder ist grundsätzlich auf das letzte ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen abzustellen.

3006. Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der Rente ist
1 hingegen auf das Einkommen abzustellen, das die vP unmit-
1/12 telbar vor der Eingliederung erzielt hat. Für Arbeitnehmende
sind die Rz 5008-5040 WEO und für
Selbstständigerwerbende Rz 5043, 5045 und 5046 WEO
sinngemäss anwendbar.

3007 Bei arbeitslosen vP ist für die Bemessung des Taggeldes auf den Zeitpunkt vor der Arbeitslosigkeit abzustellen. Bei vP, die im Zeitpunkt der Anmeldung ausgesteuert sind, ist allerdings zu prüfen, ob diese als Erwerbstätige gelten (vgl. Rz 1003.1).

3008 aufgehoben

1.3.2 Begriff des ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens

- 3009 Unter dem letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommen ist dasjenige Einkommen zu verstehen, welches die vP zuletzt ohne Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erzielt hat. Unerheblich ist, ob dieses Erwerbseinkommen dabei durch eine den Fähigkeiten und der Ausbildung der vP entsprechende Tätigkeit erzielt wurde. Bei Unfallinvaliden ist in der Regel von dem vor dem Unfall erzielten Einkommen auszugehen.
- 3010 Musste eine vP infolge zunehmender Erkrankung ihren erlernten Beruf aufgeben und eine schlechter entlohnte Erwerbstätigkeit aufnehmen, so ist das Taggeld aufgrund des Einkommens im erlernten Beruf zu bemessen.

2. Massgebendes Erwerbseinkommen

2.1 Erstmalige Festsetzung

- 3011 Abzustellen ist auf das zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen (siehe Rz 3006), und zwar auf den Stunden-, Vierwochen- oder Monatslohn bei den Unselbständigerwerbenden und auf das Jahreseinkommen bei den Selbstständigerwerbenden. Nicht erforderlich ist dabei, dass das zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen der Beitragspflicht unterworfen war (AHI 2002 S. 183).
- 3012 Für die Umrechnung auf das massgebende Einkommen werden Tage, an welchen die vP wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Dienstleistungen gemäss Art. 1a EOG oder ohne ihr Verschulden aus andern Gründen kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt.
- 3013 Bei der Ermittlung des massgebenden Erwerbseinkommens sind die Vorschriften des AHVG und der AHVV anzuwenden.

Die diesbezüglichen Weisungen des BSV sind sinngemäss anwendbar.

- 3014 Lohnbestandteile, die regelmässig – einmal im Jahr oder in mehrmonatigen Abständen – zur Auszahlung gelangen, sind zum Erwerbseinkommen hinzuzuzählen. Dies trifft insbesondere auf Lohnbestandteile wie den 13. Monatslohn, Provisionen und Gratifikationen zu.
- 3015 Für vP, die bis unmittelbar vor der Eingliederung ein Taggeld der obligatorischen Unfallversicherung bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen UV-Taggeld.

2.2 Arbeitnehmende mit regelmässigem Erwerbseinkommen

2.2.1 Grundsatz

- 3016 Als Arbeitnehmende mit regelmässigem Erwerbseinkommen gelten vP, die in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen und deren Erwerbseinkommen keinen starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn es entweder unbefristet ist oder für mindestens ein Jahr eingegangen wurde.
- 3017 Es sind dies somit Arbeitnehmende, die über längere Zeit wöchentlich oder monatlich ungefähr gleich lang und zu ungefähr gleich bleibenden Stunden-, Tag-, Wochen-, Zweiwochen- oder Monatslöhnen arbeiten. Dies trifft auch auf Teilzeitbeschäftigte sowie vP, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind, zu.
- 3018 Eine Erwerbstätigkeit, die infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Dienstleistungen gemäss Art. 1a EOG oder ohne Verschulden der vP aus andern Gründen unterbrochen oder reduziert werden musste, gilt als regelmässig.

2.2.2 Arbeitnehmende im Monatslohn

- 3019 Bei Arbeitnehmenden mit Monatslöhnen wird das massgebende Einkommen ermittelt, indem der zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Monatslohn mit 12 vervielfacht wird. Diesem Jahreseinkommen werden der 13. Monatslohn und Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet (Rz 3014). Der ermittelte Jahreslohn wird durch 365 geteilt.
- 3020 Der Divisor von 365 reduziert sich entsprechend, wenn für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Tage nicht zu berücksichtigen sind, an denen die vP nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat (Rz 3012).
- 3021 Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ist grundsätzlich der Monatslohn zu berücksichtigen, der im letzten Kalendermonat vor deren Eintritt erzielt wurde. Wurde wegen Arbeitslosigkeit eine andere Erwerbstätigkeit voll aufgenommen (sofern es sich nicht um einen Zwischenverdienst handelt), so ist auf den aus dieser Tätigkeit erzielten Monatslohn abzustellen, selbst wenn dieser niedriger ist als das vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielte Einkommen.

2.2.3 Arbeitnehmende im Stundenlohn

- 3022 Für Arbeitnehmende mit Stundenlöhnen wird das massgebende Erwerbseinkommen ermittelt, indem der zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Stundenlohn mit der Zahl der in der letzten normalen Arbeitswoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vervielfacht und mit 52 multipliziert wird. Diesem Jahreseinkommen werden Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet (Rz 3014). Der ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt.
- 3023 Der Divisor von 365 reduziert sich entsprechend, wenn für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Tage nicht zu berücksichtigen sind, an denen die vP nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat (Rz 3012).

- 3024 Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens nicht zu berücksichtigen sind Ferien-, Feiertags- und Krankheitsentschädigungen, da der Jahreslohn für 52 Wochen ermittelt wird. Hingegen sind Zuschläge für den 13. Monatslohn mit zu berücksichtigen.
- 3025 Der letzte Stundenlohnansatz ist jener, der für die vP am letzten Arbeitstag galt, an dem sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gearbeitet hat. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. War die vP bei mehreren Arbeitgebenden in Anstellung, so ist der in der letzten normalen Arbeitswoche erzielte Gesamtlohn durch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu teilen.
- 3026 Die Zahl der Arbeitsstunden muss von der Ausgleichskasse ermittelt werden. Eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit darf nicht vermutet werden.
- 3027 Als letzte normale Arbeitswoche gilt die letzte Kalenderwoche, in der die vP ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im üblichen Ausmass gearbeitet hat. Nicht als letzte normale Arbeitswoche gilt die Kalenderwoche, in welcher die vP eine feste Feiertagsentschädigung pro Tag bezogen hat.
- 3028 Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit gilt grundsätzlich als letzte normale Arbeitswoche die Kalenderwoche, in der noch voll gearbeitet wurde. Hat jedoch die vP eine andere Arbeit voll aufgenommen, ist die in der neuen Tätigkeit geleistete letzte normale Arbeitswoche massgebend, selbst wenn die volle Stundenzahl niedriger ist als am früheren Arbeitsplatz.

2.2.4 Anders entlohnte Arbeitnehmende

- 3029 Zu den anders entlohnten Arbeitnehmenden gehören vor allem vP mit Tag-, Wochen- oder Zweiwochenlöhnen sowie in kürzeren Akkorden beschäftigte Arbeitnehmende. Das gleiche trifft für Arbeitnehmende zu, deren Lohn nicht für alle geleisteten Arbeitsstunden gleich hoch ist, wie bei Überzeitarbeit und Nachtarbeit.

- 3030 Für anders entlohnte Arbeitnehmende wird das massgebende Einkommen ermittelt, indem der in den letzten vier Wochen ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Lohn durch vier dividiert und mit 52 multipliziert wird. Diesem Jahreseinkommen werden Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet (Rz 3014). Der ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt.
- 3031 Es ist also auf den gesamten Lohn der letzten vier Kalenderwochen, die in der Regel zwei oder vier Zahltagsperioden umfassen, abzustellen.
- 3032 Der Divisor von 365 reduziert sich entsprechend, wenn für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Tage nicht zu berücksichtigen sind, an denen die vP nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat (Rz 3012).

2.3 Bei unregelmässigem Einkommen oder stark schwankendem Verdienst

- 3033 Als Arbeitnehmende mit unregelmässigem Einkommen gelten vP, die wöchentlich nur einige Tage oder monatlich weniger als 4 Wochen arbeiten, wie z.B. Tagelöhner, die wöchentlich durchschnittlich weniger als 5 Tage arbeiten. Dagegen gelten sowohl vP, welche teilzeitbeschäftigt sind als auch jene, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind, als Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen.
- 3034 Als Arbeitnehmende mit stark schwankendem Einkommen gelten vP, bei denen die Höhe ihres Einkommens von besonderen Umständen wie Wetter (Tagelöhner in der Landwirtschaft usw.), Jahreszeit (Arbeitnehmende in Saisonberufen), Leistungsfähigkeit (Akkordarbeitende in längeren Akkorden usw.) besonders stark beeinflusst wird. Dazu gehören auch die Handelsreisenden, Vertreterinnen / Vertreter, Agentinnen / Agenten und dgl. mit Provisionseinkommen, Zeitungsverkäuferinnen / Zeitungsverkäufer usw.

- 3035 Für Arbeitnehmende, die in keinem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen oder deren Erwerbseinkommen starken Schwankungen ausgesetzt ist, wird für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf ein während drei Monaten erzieltes Erwerbseinkommen abgestellt. Dieses Einkommen ist mit vier zu vervielfachen. Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, werden zum Jahreseinkommen hinzugerechnet (Rz 3014). Der ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt.
- 3036 Lässt sich auf diese Weise kein angemessenes Durchschnittseinkommen ermitteln, so ist das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen einer längeren Zeitperiode – höchstens jedoch für 12 Monate – zu berücksichtigen.
- 3037 Die Wahl der massgebenden Periode obliegt der Ausgleichskasse. Die Periode muss aber so gewählt werden, dass die Ermittlung eines den Verhältnissen angemessenen Durchschnittslohnes ermöglicht wird.
- 3038 Bei Handelsreisenden, Vertreterinnen / Vertretern, Agentinnen / Agenten und ähnlichen Arbeitnehmenden empfiehlt es sich, in der Regel das Einkommen der letzten 12 Monate zu berücksichtigen.

2.4 Bei Selbstständigerwerbenden

2.4.1 Grundsatz

- 3039 Grundlage für die Bemessung des Taggeldes für selbstständigerwerbende Personen bildet grundsätzlich das auf den Tag umgerechnete, zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielte Erwerbseinkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (AHI 2002 S. 183). Unerheblich ist dabei, ob die Beiträge für das betreffende Jahr rechtskräftig festgesetzt wurden. Ebenso sind allfällige Herabsetzungs- und Erlassverfügungen nicht zu berücksichtigen.
- 3040 Das Jahreseinkommen wird zur Ermittlung des massgebenden Einkommens im Tag durch 365 geteilt.

2.4.2 Ausnahme

- 3041 Das Taggeld für vP, die glaubhaft machen, dass sie während der Zeit der Eingliederung eine selbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, bemisst sich nach dem Erwerbseinkommen, das sie verdient hätten.
- 3042 Für selbstständigerwerbende Personen, die bis unmittelbar vor der Eingliederung ein Taggeld der UV bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen Taggeld.

2.5 Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind

- 3043 Das massgebende Einkommen der vP, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind, wird ermittelt, indem die Erwerbseinkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit zusammengezählt werden. Für die Ermittlung des Einkommens aus einer unselbstständigen gelten die Rz 3016 ff. und für jene aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit die Rz 3039 ff. Die addierten Jahreseinkommen werden durch 365 geteilt.

2.6 Anpassung des Erwerbseinkommens

- 3044 Liegt die von der vP zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit (unselbstständige oder selbstständige) mehr als zwei Jahre zurück, so ist auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das diese, wenn sie nicht invalid geworden wäre, durch die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte (Art. 21 Abs. 3 IVV).
- 3045 Liegt die von der vP zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist eine Anpassung des Erwerbseinkommens an den neusten Stand vorzunehmen und zwar – von Amtes wegen, wenn eine Änderung der Ausgleichskasse bekannt ist (beispielsweise durch Meldung der IV-Stelle);

- auf Gesuch der vP hin, wenn diese eine Änderung im Erwerbseinkommen nachweisen kann.

Zu berücksichtigende Lohnänderungen siehe Rz 3049.

2.7 Anpassung während der Eingliederung

- 3046 Während der Eingliederung ist alle zwei Jahre von Amtes wegen durch die Ausgleichskasse zu prüfen, ob sich das für die Taggeldbemessung massgebende Einkommen geändert hat. Trifft dies zu, ist das Taggeld für die Zukunft neu festzusetzen.
- 3047 Bei Taggeldern im Betrage des bisher bezogenen Taggeldes der UV ist zu prüfen, ob der Unfallversicherer im Hinblick auf die mutmassliche Lohnentwicklung eine Anpassung vorgenommen hätte (AHI 1993 S. 123). Das Taggeld ist auch dann anzupassen, wenn das nach den IV-spezifischen Berechnungsregeln ermittelte Taggeld niedriger wäre.
- 3048 Vor Ablauf dieser Zeitspanne ist eine Überprüfung nur auf begründetes Begehren der vP vorzunehmen. In der ersten Taggeldverfügung ist die vP auf ihr Antragsrecht aufmerksam zu machen.
Zu berücksichtigende Lohnänderungen siehe Rz 3049.

2.8 Für die Anpassung des Erwerbseinkommens massgebende Änderungen

- 3049 Sowohl für die erstmalige Festsetzung des massgebenden Erwerbseinkommens als auch für die Anpassung während der Eingliederung dürfen nur für die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit allgemein geltende Lohnerhöhungen, wie ordentliche Lohnerhöhung im Rahmen einer Besoldungsklasse oder Anpassungen an die Teuerung, berücksichtigt werden. Sie müssen durch Angaben des/der früheren Arbeitgebers/Arbeitgeberin ausgewiesen sein. Sofern der/die frühere Arbeitgeber/Arbeitgeberin nicht mehr existiert bzw. macht die-

ser/ diese keine Angaben, kann die Anpassung auch aufgrund der Lohnverhältnisse in vergleichbaren Betrieben oder anhand von Lohnstatistiken vorgenommen werden.

- 3050 Nicht zu berücksichtigen sind dagegen theoretische Aufstiegsmöglichkeiten, die der vP ohne Eintritt der Invalidität allenfalls offen gestanden wären.
- 3051 Das bisherige massgebende Einkommen der vP bleibt unverändert bzw. wird nicht angepasst, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin keine Lohnerhöhung vorgenommen hat oder wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin im Betrieb allgemeine Lohnkürzungen vorgenommen hat.

2.9 Sonderfälle

2.9.1 Besitzstandswahrung nach Bezug eines Taggeldes der UV

- 3052 Hatte eine vP bis zur Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld der UV, so entspricht der Gesamtbetrag des Taggeldes der IV mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der UV (Art. 24 Abs. 4 IVG). Von der Tatsache, dass die vP ein Taggeld der UV bezogen hat, erhält die Ausgleichskasse Kenntnis durch deren Angaben in der IV-Anmeldung oder durch das vom zuständigen Unfallversicherer eingeleitete Meldeverfahren UV/IV (siehe Kreisschreiben über das Meldesystem und das Verrechnungswesen UV-AHV/IV). Geht eine entsprechende Meldung des Unfallversicherers bei der IV-Stelle ein, so ist sie an die Ausgleichskasse weiterzuleiten.
- 3053 In die Vergleichsrechnung sind auch die von den beiden Versicherungen allenfalls gewährten Naturalleistungen einzubeziehen. Dies bedeutet, dass auf Seiten der UV stets das Taggeld ohne den allfälligen Abzug für die Unterhaltskosten in der Heilanstalt und auf Seiten der IV stets das Taggeld ohne Abzug für Verpflegung und Unterkunft zu berücksichtigen sind.

- 3054 Erhielt die vP wegen des gleichzeitigen Bezugs einer Rente der IV ein gekürztes Taggeld der UV (Überversicherung), so ist für die Besitzstandswahrung der gekürzte Betrag des Taggeldes der UV massgebend. Die Kürzung des garantierten UV-Taggeldes um einen Dreissigstel der IV-Rente darf nicht vorgenommen werden (AHI 1995 S. 43, 1999 S. 45).
- 3055 Wird einer vP rückwirkend eine IV-Rente zugesprochen, so ist durch die Ausgleichskasse zu prüfen, ob das Taggeld der UV in Folge Überversicherung hätte gekürzt werden müssen (AHI 1995 S. 43 Erw. 4b). Zu diesem Zweck hat die Ausgleichskasse den versicherten Verdienst der vP, der im Zeitpunkt der Eingliederung massgebend wäre, bei der UV zu erfragen und eine Überversicherungsberechnung nach den Regeln der UV durchzuführen. Das allenfalls gekürzte UV-Taggeld ist massgebend für die Besitzstandswahrung.

Beispiel:

Eine verheiratete Person mit einem Kind hatte in Folge eines Unfalls Anspruch auf ein Taggeld der UV. Wegen den Folgen des Unfalls konnte die vP ihren Beruf nicht mehr ausüben und musste daher eine Umschulung der IV antreten. Bis zum Anspruch auf das Taggeld der IV wird der vP eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 2 286 monatlich zugesprochen (Hauptrente Fr. 1 633 und Kinderrente Fr. 653). Es besteht für das Kind kein Anspruch auf Familienzulagen. Für die Zeit während der Abklärungsmassnahme gelangt sowohl das Taggeld der IV als auch die IV-Rente zur Ausrichtung. Dieses ist jedoch um einen Dreissigstel des Rentenbetrages zu kürzen (Art. 47 Abs. 1 IVG). In Bezug auf den Besitzstand des Taggeldes der UV ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Berechnung UV-Taggeld	Fr.	Fr.
Grundlohn Fr. 3 800.– pro Monat		
Familienzulagen Fr. 200.– pro Monat		
13. Monatslohn Fr. 3 800.–		
Fr. 3 800.– x 12	=	45 600.—
Fr. 200.– x 12	=	2 400.—

13. Monatslohn	=	3 800.—	
Jahreslohn	=	<u>51 800.—</u>	
UV-Taggeld	=		113.50.—
Übersicherungsberechnung der UV:			Fr. Fr.
Jahreslohn		51 800.—	
Abzüglich IV-Rente (2 286 x 12)		<u>27 432.—</u>	
		24 368.—	
Neues UV-Taggeld = (24 368 : 365)			53.40.—
Berechnung IV-Taggeld			Fr. Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung			136.—
Taggeld gemäss Tabelle		108.80	
Abzüglich eines Dreissigstels der IV- Rente einschliesslich der Kinderrente (2 286 : 30)		<u>76.20</u>	
Gekürztes Taggeld		32.60	

Das Taggeld der UV ist somit höher als jenes der IV und wird in Form der Besitzstandsgarantie während der Zeit des Doppelanspruchs IV-Rente und Taggeld der IV ausgerichtet. Nach dem Wegfall der IV-Rente ist hingegen das ungekürzte Taggeld der IV höher.

- 3056 Wurde das Taggeld der UV wegen Selbstverschulden der vP gekürzt oder weil sich die vP einer aussergewöhnlichen Gefahr aussetzte oder ein Wagnis einging, ist für die Besitzstandswahrung das gekürzte Taggeld der UV zu berücksichtigen.
- 3057 Hat die vP bei der UV eine privatrechtliche Zusatzversicherung zur vollen Deckung des Lohnausfalls abgeschlossen, ist für die Besitzstandswahrung nur das aufgrund der obligatorischen Versicherung ausgerichtete Taggeld der UV zu berücksichtigen.

- 3058 Die Betragsgarantie ist nicht anwendbar, wenn die vP während einer unfallbedingten Unterbrechung der Eingliederungsmassnahme ein Taggeld der UV bezieht, das höher ist als das Taggeld der IV, welches ihr nach den ordentlichen Bemessungsregeln vor dem Unfall ausgerichtet wurde oder nachher zusteht.
- 3059 Die Betragsgarantie gilt auch, wenn das Taggeld der IV eine Rente der UV ablöst. Das Taggeld entspricht in diesem Fall 1/30 der Rente der UV.

2.9.2 Wechsel der Erwerbstätigkeit, wenn die Invalidität nicht eingetreten wäre

- 3060 Macht die vP glaubhaft, dass sie während der Zeit der Eingliederung ohne Eintritt der Invalidität eine andere Erwerbstätigkeit als die zuletzt voll ausgeübte aufgenommen hätte, bemisst sich das Taggeld nach dem Verdienst, der mit dieser neuen Tätigkeit erzielt worden wäre (AHI 1999 S. 218). Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn eine vP noch vor Eintritt der Invalidität einen neuen Anstellungsvertrag abschloss.
- 3061 Für die Anpassung des massgebenden Erwerbseinkommens während der Eingliederung gilt Rz 3049.

2.9.3

- 3062 aufgehoben

2.9.4 Bei Doppelanspruch auf Taggeld und Invalidenrente

3063 Das Taggeld ist auch dann nach den allgemein geltenden
1/12 Regeln gemäss Rz 3001 ff. und Rz 3101 ff. zu berechnen,
wenn während einer Abklärungs- oder Eingliederungsmass-
nahme noch eine Invalidenrente weitergewährt wird
(siehe Rz 1059). Hingegen ist es gemäss Rz 3078 zu kürzen
(Art. 47 Abs. 1 IVG). Keine Kürzung des Taggeldes erfolgt
hingegen bei Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der
Rente.

2.9.5 Besitzstandsgarantie bei Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der Rente

3063. Bezieht eine vP bis unmittelbar vor der Eingliederung ein
1 Taggeld der
1/12 – obligatorischen Krankenversicherung;
– obligatorischen Unfallversicherung;
– Arbeitslosenversicherung oder
– Militärversicherung,
so entspricht das IV-Taggeld mindestens dem bisherigen
Taggeld und zwar ungeachtet des Höchstbetrages nach Art.
24 Abs. 1 IVG. Auf Krankentaggeldern einer freiwilligen
Taggeldversicherung, die sich auf das VVG abstützen,
besteht kein Besitzstand.
3063. Die Besitzstandswahrung im Falle von ALV-Taggeldern ver-
2 langt eine gesonderte Behandlung: Im Gegensatz zum IV-
1/12 Taggeld werden diese nur für die Werktage ausgerichtet, d.h.
im Durchschnitt während 21,7 Tagen im Monat (5 Tage x 52
Wochen: 12 Monate). Das ALV-Taggeld muss folglich mit
21,7 multipliziert und dann durch 30 dividiert werden, um die
Besitzstandsgarantie des IV-Taggeldes festzustellen.

3. Ermittlung des Tagesansatzes beim „grossen Taggeld“

3.1 Grundsatz

3064 Das Taggeld der IV wird aufgrund der geltenden „Tabellen zur Ermittlung der IV-Taggelder“ festgesetzt.

3.2

3065 Die tägliche Grundentschädigung beträgt 80% des zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommen, jedoch höchstens 80% des Höchstbetrages des Taggeldes gemäss Art. 24 Abs. 1 IVG.

3065.1 Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der Rente beträgt die tägliche Grundentschädigung 80% des unmittelbar vor der Eingliederung erzielten Einkommens.

3.3

3066 aufgehoben

3.4 Kindergeld

3067 Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 2% des Höchstbetrages des Taggeldes gemäss Art. 24 Abs. 1 IVG im Tag. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften.

1/16 **4. Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV**
(Art. 24^{bis} IVG; Art. 21^{octies} IVV)

3068 Kommt die IV vollständig für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung auf, so ist ein Abzug vom Taggeld vorzunehmen. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die IV gemäss Leistungszusprache dem Leistungserbringer die Kosten, die innerhalb von 24 Stunden für Unterkunft und 3

Hauptmahlzeiten entstehen, vergütet (vgl. Rz 1085 f.). In der Taggeldverfügung sind die (Wochen-)Tage mit und ohne Abzug für Verpflegung und Unterkunft festzuhalten.

- 3069 Der Abzug beträgt für vP, die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben, 10% des Taggeldes, höchstens aber 10 Franken pro Tag. Auszugehen ist dabei vom ungekürzten Taggeld. Falls Anspruch auf ein Kindergeld besteht, ist dieses mitzubersichtigen. Für vP ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern beträgt der Abzug 20%, höchstens aber 20 Franken pro Tag. Der Abzug ist grundsätzlich nach einer allfälligen Kürzung des Taggeldes vorzunehmen.
- 3070 Treten während der Eingliederung gegenüber der Situation gemäss Rz 3068 unvorgesehene Änderungen ein (z.B. kurzfristige Urlaube aus persönlichen Gründen, Krankheit etc.), so ist keine Anpassung des Taggeldes vorzunehmen. Dauert die Abwesenheit hingegen länger als 10 zusammenhängende Tage (nicht pro Kalendermonat gerechnet), so ist der Abzug für Verpflegung und Unterkunft aufzuheben.
3070. Eine Änderung des Abzugs wird zudem vorgenommen, wenn
1 eine vP während der Eingliederung neu für den Unterhalt von Kindern aufzukommen hat bzw. die Unterhaltspflicht entfällt.
- 3071 aufgehoben
1/16

5. Kürzung des Taggeldes

5.1 Bei Erwerbstätigkeit während der Eingliederung (Art. 21^{septies} IVV)

5.1.1 Im Allgemeinen

- 3072 Übt eine vP während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit aus, so wird das Taggeld einschliesslich des Kindergeldes gekürzt, soweit es zusammen mit dem aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen (siehe Rz 3074) das massgebende Erwerbseinkommen übersteigt. Das Taggeld entspricht in die-

sem Falle der Differenz zwischen dem massgebenden Erwerbseinkommen, allenfalls erhöht um die Kinder- bzw. Ausbildungszulage (Art. 24 Abs. 2 IVG), und dem während der Eingliederung erzielten Verdienst).

3072. Bei Personen, die Anspruch auf das Kindergeld haben, erhöht sich das massgebende Erwerbseinkommen pro Kind um die in Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vorgesehenen und auf den Tag umgerechneten Mindestbetrag der Kinder- bzw. Ausbildungszulage. Der auf den Tag umgerechnete Betrag wird auf ganze Franken aufgerundet. Vom gekürzten Taggeld ist gegebenenfalls noch ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft vorzunehmen.
- 3073 Für die Kürzung des Taggeldes wird der während der Eingliederung erzielte Lohn auf den Tag umgerechnet. Dies erfolgt, indem der Monatslohn durch 30 geteilt wird. Das Resultat wird auf die nächsten 10 Rappen abgerundet.

Beispiel 1:

Eine kinderlose Person hat vor der Eingliederung einen Monatslohn von Fr. 3 310.– (x 13). Während der Eingliederung (Umschulung im Betrieb) hat sie einen solchen von Fr. 1 818.–. Sie kommt selbst für Unterkunft und Verpflegung auf.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		118.—
Taggeld gemäss Tabellen	94.40	
Erwerbseinkommen während der Eingliederung (einen Dreissigstel von Fr. 1 818.–)	60.60	
Total der ungekürzten Beträge	155.—	155.—
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		37.—

Das Taggeld von Fr. 94.40 wird um Fr. 37.– gekürzt, weshalb die vP ein Taggeld von Fr. 57.40 erhält, so dass sie mit dem Einkommen während der Eingliederung von Fr. 60.60 insgesamt den Betrag von Fr. 118.– bezieht.

Beispiel 2:

Ein Selbstständigerwerbender mit einem Kind erzielte vor der Eingliederung gemäss AHV-Beitragsverfügung ein Jahreseinkommen von Fr. 64 000.–. Die selbstständige Erwerbstätigkeit musste er invaliditätsbedingt aufgeben. Im Verlaufe der Umschulung erzielt er einen Monatslohn (inkl. Anteil 13. Monatslohn) von Fr. 2 600.–. Er kommt selbst für Unterkunft und Verpflegung auf. Weil die vP während der Eingliederung einen AHV-pflichtigen Lohn erzielt, der umgerechnet auf das Jahr, Anspruch auf Familienzulagen gibt, besteht kein Anspruch auf das Kindergeld (Art. 22 Abs. 3 IVG und Art. 13 FamZG).

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		176.—
Taggeld gemäss Tabelle	140.80	
Einkommen während der Eingliederung (einen Dreissigstel von Fr. 2 600.–)	86.60	
Total der ungekürzten Beträge	227.40	227.40
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		51.40

Das Total des Taggeldes von Fr. 140.80 wird somit um Fr. 51.40 gekürzt, weshalb er ein Taggeld von Fr. 89.40 erhält, so dass der Versicherte mit dem Einkommen während der Eingliederung von Fr. 86.60 insgesamt den Betrag des massgebenden Erwerbseinkommens von Fr. 176.– bezieht.

5.1.2 Begriff des Einkommens während der Eingliederung

- 3074 1/16 Unter dem für die Kürzung des Taggeldes zu berücksichtigenden Einkommen ist grundsätzlich der massgebende Lohn im Sinne von Artikel 5 AHVG zu verstehen, den die vP für eine während der Eingliederung ausgeübte Tätigkeit erhält (Leistungslohn). Hierzu gehört z.B. auch ein Zuschlag, den Arbeitgebende während der Umschulung für gute Leistungen zusätzlich zum üblichen Lehrlingslohn ausrichten (ZAK 1966 S. 52). Bei der Ausrichtung eines Soziallohnes siehe dagegen Rz 3077.
3074. 1 Bei Selbstständigerwerbenden entspricht das Einkommen jenem, auf dem die AHV-Beiträge erhoben werden.
- 3075 Übt die vP die vom Arzt für die Zeit der Eingliederung als zumutbar erklärte Teilerwerbstätigkeit nicht aus, so ist der Lohn, den sie erzielen könnte, für die Kürzung des Taggeldes massgebend. Keine Kürzung erfolgt indessen, wenn die zumutbare Erwerbstätigkeit unter 25% liegt. Die Angaben werden den Ausgleichskassen durch die IV-Stellen mitgeteilt.
- 3076 Unter dem für die Kürzung des Taggeldes zu berücksichtigenden Einkommen gehört auch das Taggeld der ALV, sofern diese der vP wegen teilweiser Arbeitslosigkeit ein halbes Taggeld ausrichtet.

Beispiel:

Eine kinderlose vP hat Anspruch auf ein halbes Taggeld der ALV in der Höhe von Fr. 81.–. Da die vP vor Eingliederungsmassnahmen steht, diese aber noch nicht antreten kann, hat sie während der Wartezeit Anspruch auf ein IV-Taggeld. Das massgebende Einkommen im Tag beläuft sich auf Fr. 168.–. Hinsichtlich des zu berücksichtigenden ALV-Taggeldes ist folgendem Umstand Rechnung zu tragen: Während dem die IV für jeden Tag ein Taggeld ausrichtet, also mit 30 bzw. 31 Tagen im Monat rechnet, basieren die Taggelder der ALV auf fünf Taggeldern pro Woche bzw. im Durchschnitt 21,7 Taggelder pro Monat. Dies bedeutet im vorliegenden

Fall, dass das ALV-Taggeld von 81 Franken mit 21,7 zu vervielfachen und durch 30 zu dividieren ist, d.h. das auf 30 Tage umgerechnete ALV-Taggeld beträgt Fr. 58.50.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		168.—
Taggeld gemäss Tabellen	134.40	
Halbes Taggeld der ALV	58.50	
Total der ungekürzten Beträge	192.90	192.90
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		24.90

Das Total des Taggeldes von Fr. 134.40 wird um Fr. 24.90 gekürzt, weshalb die vP ein Taggeld von Fr. 109.50 erhält.

- 3077 Für die Kürzung des Taggeldes nicht berücksichtigt wird der Soziallohn der vP, selbst wenn dieser als massgebender Lohn im Sinne von Artikel 5 AHVG gilt. Es sind dies finanzielle Leistungen von Arbeitgebenden während der Eingliederung, für die die vP keine entsprechende Arbeitsleistung erbringt (z.B. bei Lohnfortzahlungspflicht, Leistungen eines bevorschussenden Dritten, Fürsorgeleistung etc.).

5.2 Kumulation mit einer Invalidenrente

- 3078 Muss das Taggeld wegen des Bezugs einer Invalidenrente gekürzt werden (Rz 1059 f.), so wird das volle Taggeld (ohne Berücksichtigung der Kürzung wegen der Rente) und das während der Eingliederung erzielte Erwerbseinkommen zusammengezählt und der so ermittelte Gesamtbetrag dem massgebenden Erwerbseinkommen gegenübergestellt. Der Betrag, der das massgebende Erwerbseinkommen übersteigt, wird vom Taggeld abgezogen. Dieses gekürzte Taggeld ist sodann noch um einen Dreissigstel des Rentenbetrages zu kürzen (Art. 47 Abs. 1 IVG). Vom gekürzten Taggeld

ist gegebenenfalls noch ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft vorzunehmen.

3078. Das Taggeld wird hingegen nicht gekürzt, wenn die vP eine
1 Massnahme zur Wiedereingliederung aus der Rente absol-
1/12 viert und zusätzlich zum Taggeld eine Invalidenrente
beanspruchen kann.
- 3079 Für die Kürzung des Taggeldes wird der Rentenbetrag auf
1/18 den Tag umgerechnet. Dies erfolgt, indem das monatliche
Rentenbetreffnis (einschliesslich allfälliger Kinderrenten)
durch 30 geteilt wird. Das Resultat wird auf die nächsten
10 Rappen abgerundet (Urteil des BGer 9C_672/2008).
- 3080 Bei verwitweten Personen, die sowohl die Voraussetzungen
für eine Witwen- oder Witwerrente als auch jene für eine IV-
Rente erfüllen, und deren IV-Rente höher ist als die Hinter-
lassenenrente, wird das Taggeld nur um die Differenz zwi-
schen der Hinterlassenenrente und der IV-Rente gekürzt.
- 3081 Taggelder, die als Besitzstandsgarantie in Höhe des bisheri-
gen Taggeldes der UV ausgerichtet werden, dürfen nicht um
den auf den Tag umgerechneten Betrag der IV-Rente gekürzt
werden (vgl. Rz 3054).
- 3082 Bezog die vP unmittelbar vor dem Anspruch auf Taggelder
1/19 der IV ein Taggeld der UV, ohne dass die Bestimmungen
über den Besitzstand zur Anwendung gelangen, so kann die
Kürzung des auf den Tag umgerechneten Betrages der IV-
Rente nur soweit erfolgen, als das auszurichtende Taggeld
der IV nicht den Betrag des UV-Taggeldes unterschreitet
(AHI 1995 S. 43).

Beispiel 1:

Eine vP bezieht eine ganze Invalidenrente von monatlich Fr. 1 740.– sowie eine Kinderrente für ein 15-jähriges Kind von Fr. 696.–. Im Juli tritt sie eine Eingliederungsmassnahme an. Sie erhält ein Taggeld gestützt auf ein massgebendes Erwerbseinkommen von Fr. 170.–. Die IV kommt für die Kosten von Verpflegung und Unterkunft auf.

Bis Ende Oktober ist das Taggeld wie folgt zu kürzen:	Fr.
Grundentschädigung und Kindergeld	145.—
Erhöhung des massgebenden Einkommens um einen Dreissigstel der Kinderzulage (Fr. 170.— + Fr. 7.—)	
Abzüglich eines Dreissigstels der IV-Rente, einschliesslich Kinderrente (Fr. 2 436.—)	81.20
Um die Rente gekürztes Taggeld	63.80
Abzug für Verpflegung und Unterkunft	10.—
Gekürztes Taggeld bis Ende Oktober	53.80

Beispiel 2:

Eine vP bezieht eine Invalidenrente von monatlich Fr. 1 647.— sowie eine Kinderrente von 659.—. Im Mai kann sie eine Eingliederungsmassnahme antreten und erhält ein Taggeld gestützt auf ein massgebendes Erwerbseinkommen von Fr. 160.— im Tag. Während der Eingliederung erzielt sie bereits ein monatliches Einkommen von Fr. 2 100.—. Sie kommt selbst für Unterkunft und Verpflegung auf. Weil die vP während der Eingliederung einen AHV-pflichtigen Lohn erzielt, der umgerechnet auf das Jahr, Anspruch auf Familienzulagen gibt, besteht kein Anspruch auf das Kindergeld (Art. 22 Abs. 3 IVG und Art. 13 FamZG). Die Berechnung bis Ende August lautet:

	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		160.—
Taggeld gemäss Tabellen	128.—	
Erwerbseinkommen während der Eingliederung (Fr. 2 100.— : 30)	70.—	
Total der ungekürzten Beträge	198.—	198.—
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		38.—

Das wegen Überschreitung des massgebenden Einkommens auf Fr. 90.– gekürzte Taggeld wird somit nochmals um einen Dreissigstel der IV-Rente einschliesslich der Kinderrente gekürzt, weshalb die vP ein Taggeld von Fr. 13.20 erhält, so dass sie mit der Invalidenrente von Fr. 76.80 im Tag und dem Einkommen während der Eingliederung von Fr. 70.– insgesamt den Betrag des massgebenden Erwerbseinkommens vor der Eingliederung von Fr. 160.– bezieht.

5.3

3083 aufgehoben

5.4

3084–

3085 aufgehoben

5.5 Beim Übersteigen des massgebenden Erwerbseinkommens

3086 Das Taggeld von vP, die während der Eingliederung keine Erwerbstätigkeit ausüben, wird gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen übersteigt.

5.6 Bei getrennter Auszahlung des Kindergeldes

3087 Ist das Taggeld im Sinne der Randziffern 3072 ff. zu kürzen und geht das Kindergeld nicht an die taggeldberechtigte Person (siehe Rz 3237), so ist das Kindergeld im gleichen Verhältnis zu kürzen.

3088 Der Abzug für Verpflegung und Unterkunft ist dagegen nicht
1/17 auf dem Kindergeld vorzunehmen, sondern ausschliesslich auf dem Teil, welcher der taggeldberechtigten Person ausbezahlt wird.

Beispiel:

Einer geschiedenen vP mit einem 9-jährigen Kind und einem massgeben den Erwerbseinkommen von Fr. 180. – im Tag wird eine Umschulung zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gewährt. Während der Umschulung erzielt sie ein Einkommen von jährlich Fr. 30 000. Die Invalidenversicherung kommt vollständig für sämtliche Mahlzeiten auf. Das Kindergeld ist dem geschiedenen Elternteil auszubezahlen.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag		180.—
Taggeld gemäss Tabellen zur Ermittlung des IV-Taggeldes (Grundentschädigung Fr. 144.– + Kindergeld Fr. 9)	153.—	
Einkommen während der Eingliederung (Fr. 30 000 : 360)	83.30.	
	—	
Total der ungekürzten Beträge	236.30	236.30
Erhöhung des massgeb. Einkommens um den Betrag der Kinderzulage ([Fr. 7.–] Rz 3072)		187.—
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		49.30

Das Taggeld von Fr. 153.– ist somit um Fr. 49.30 auf Fr. 103.70, also um 32.22% zu kürzen. Wegen der getrennten Auszahlung ist die Kürzung um diesen Prozentsatz beim Kindergeld vorzunehmen, so dass ein Kindergeld von Fr. 6.10 ausgerichtet werden kann. Nach dem Abzug für die von der IV gewährte Verpflegung (10% von Fr. 153.– = Maximalbetrag von Fr. 10.– pro Tag) wird der vP ein Taggeld von Fr. 87.60 ausgerichtet.

6. „Kleines Taggeld“

6.1 Berechnung des „kleinen Taggeldes“

6.1.1 Bei medizinischen Massnahmen

- 3101 vP, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, ohne vorher erwerbstätig gewesen zu sein, haben Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 10% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

6.1.2 Bei erstmaliger beruflicher Ausbildung

- 3102 vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Anspruch auf ein Taggeld von 10% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG. Der Anspruch besteht solange, als auch eine nichtbehinderte Person mit *gleichem* Berufsziel in Ausbildung stehen würde.
- 3103 Ab dem Zeitpunkt (Tag), in welchem eine nichtbehinderte
1/19 Person diese Ausbildung abgeschlossen hätte, haben die vP Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 30% des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

Beispiel 1:

Ein im September 2000 geborener Körperbehinderter wird in einer Eingliederungsstätte vom August 2017 bis zum August 2020 zum Kaufmännischen Angestellten ausgebildet. Er erhält keinen Lehrlingslohn, so dass er eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleidet. Von Montag bis Freitag hält er sich in der Eingliederungsstätte auf. Die IV kommt an diesen Tagen voll für die Kosten von Verpflegung und Unterkunft auf. Samstag und Sonntag verbringt er bei seinen Eltern. Mit dem kleinen Taggeld verhält es sich wie folgt.

Erstes Lehrjahr

Die vP erhält noch kein Taggeld, weil sie das 18. Altersjahr erst im September 2018 vollendet.

Zweites und drittes Lehrjahr

Ab 1. Oktober 2018 (Vollendung des 18. Altersjahres) entspricht sein Taggeld 10% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG, d.h. Fr. 40.70. Davon wird von Montag bis Freitag für die von der IV gewährte Verpflegung und Unterkunft ein Betrag von Fr. 8.10 abgezogen.

Beispiel 2:

Ein im Juni 2000 geborene vP erleidet kurz nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht einen schweren Unfall. Erst mit 18 Jahren, im August 2018 ist sie wieder soweit genesen, dass sie eine vierjährige Berufslehre beginnen kann. Die vP erhält zwar den üblichen Lehrlingslohn von Fr. 390.–/ 555.–/ 720.–/ 935.–. Da sie die Ausbildung erst mit Verzögerung aufnehmen kann und durch dies einen Rückstand bezüglich der Höhe des Ausbildungslohnes hat, erleidet sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse, so dass sie ein kleines Taggeld beanspruchen kann. Dieses berechnet sich wie folgt.

Erstes Lehrjahr

Die vP erhält im ersten Lehrjahr ein Taggeld in der Höhe von 10% des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG, d.h. von Fr. 40.70. Davon ist der Lehrlingslohn abzuziehen, der Fr. 390.– im Monat oder Fr. 14.– im Tag ausmacht.

Zweites Lehrjahr

Mit Beginn des zweiten Lehrjahres (August 2019) kann die vP ein Taggeld in der Höhe von 30% des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG beanspruchen, d.h. Fr. 122.10, da eine nichtbehinderte Person mit dem gleichen Berufsziel die Ausbildung bereits abgeschlossen hätte. Vom Taggeld ist

indessen noch der Lehrlingslohn abzuziehen, der sich auf Fr. 555.– im Monat oder Fr. 20.– im Tag beläuft.

Drittes und viertes Lehrjahr

Die vP hat weiterhin Anspruch auf ein Taggeld, welches 30% des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG entspricht, gekürzt um den jeweiligen Lehrlingslohn.

6.1.3 Invaliditätsbedingter Wechsel der erstmaligen beruflichen Ausbildung

- 3104 vP, die eine berufliche Ausbildung infolge Invalidität abbrechen und eine neue beginnen müssen, haben bis zum Zeitpunkt, in dem die zunächst in Angriff genommene Ausbildung abgeschlossen worden wäre (Tag), Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 10% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.
- 3105 Übersteigt das in der erstmaligen Ausbildung zuletzt erzielte
1/16 Erwerbseinkommen 10% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG, so entspricht das Taggeld dem auf den Tag umgerechnete Monatseinkommen inkl. Gratifikationsanteil usw. Zur Ermittlung des auf den Tag umgerechneten Monatseinkommens gelten die Rz 3019 ff. sinngemäss.
- 3106 Ab dem Zeitpunkt (Tag), in dem die erstmalige Ausbildung
1/19 ohne Invalidität beendet worden wäre, entspricht das Taggeld 30% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

Beispiel:

Eine im September 1999 geborene vP musste die zunächst begonnene Berufslehre wegen einer Allergie abbrechen. Der zuletzt bezogene Lehrlingslohn belief sich auf Fr. 1 160.– im Monat. Im August 2018 beginnt sie eine neue vierjährige Lehre. Der Lehrlingslohn beträgt Fr. 600.–/ 800.–/ 1 000.–/ 2 000.–. Angesichts des invaliditätsbedingten Wechsels der

erstmaligen beruflichen Ausbildung und des damit verbundenen Rückstands bezüglich der Höhe des Lehrlingslohns, hat die vP Anspruch auf ein kleines Taggeld, das wie folgt zu berechnen ist.

Erstes Lehrjahr

Zur Wahrung des Besitzstands erhält die vP ein Taggeld in der Höhe des in der ersten Lehre zuletzt bezogenen Lohnes von Fr. 1 160.–, also Fr. 41.30 (1 160.- x 13: 365). Davon abzuziehen ist der Lehrlingslohn, der sich auf Fr. 600.– im Monat oder Fr. 21.60.– im Tag beläuft.

Zweites Lehrjahr

Ab Beginn des zweiten Lehrjahres (August 2019) steht ihr der Höchstbetrag des kleinen Taggeldes von Fr. 122.10 zu, da sie ihre erstmalige berufliche Ausbildung ohne Invalidität schon beendet hätte. Vom Taggeld ist indessen noch der Lehrlingslohn abzuziehen, der sich auf Fr. 800.– im Monat oder Fr. 28.80 im Tag beläuft.

Drittes und viertes Lehrjahr

Die vP hat weiterhin Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 30% des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG, gekürzt um den jeweiligen Lehrlingslohn.

6.1.4 vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können

- 3107 vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können, haben bis zum Tag, an dem sie das 20. Altersjahr vollenden, Anspruch auf ein Taggeld von 10% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

- 3108 Ab dem des 20. Altersjahres folgenden Tages entspricht das Taggeld 30% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

6.1.5 Werkstudentinnen und -studenten

- 3109 Werkstudentinnen und -studenten haben Anspruch auf ein Taggeld, welches 30 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG entspricht.
- 3110 Das Taggeld ist in diesen Fällen pro Jahr höchstens so lange
1/16 auszurichten, bis der Betrag der mutmasslichen invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse erreicht ist (siehe auch Rz 1039).

Beispiel

Eine 1990 geborene vP absolviert die gymnasiale Matur. Ein angefangenes Medizinstudium muss sie aus gesundheitlichen Gründen abbrechen (Psychogene, milieureaktive Störungen). Erst 2016 ist sie wieder in der Lage, ein Psychologiestudium aufzunehmen. Dazwischen arbeitete die vP in einem Teilzeitpensum als Praxishilfe bei ihren Eltern und verdient dadurch Fr. 1 200.- pro Monat bzw. Fr. 15 600.- im Jahr. Die vP hat während des Studiums somit Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von Fr. 122.10 im Tag. Dieses Taggeld wird solange ausgerichtet, bis der Betrag von Fr. 15 600.- erreicht ist.

6.1.6 Bei Ablösung einer Rente durch das „kleine Taggeld“

- 3111 Wäre das „kleine Taggeld“ niedriger als die bisher bezogene Rente, so entspricht das Taggeld dem auf den Tag umgerechneten Rentenbetrag. Auch von diesem Taggeld sind die Abzüge gemäss Rz 3114 und 3115 vorzunehmen. Auf den Abzug gemäss Rz 3115 ist hingegen zu verzichten, solange noch die Rente anstelle des Taggeldes ausgerichtet wird, oder wenn das Taggeld wegen verspäteter Zusprache mit der Rente zu verrechnen ist.

6.1.7 Bei Besitzstandsgarantie nach einem Taggeld der UV

- 3112 Rz 3052 gilt sinngemäss auch für das „kleine Taggeld“, und zwar unbekümmert um den Höchstansatz gemäss Artikel 23 Absatz 2 IVG. Auch hier sind gegebenenfalls die Abzüge gemäss Rz 3114 und 3115 vorzunehmen.

6.1.8 Anspruch auf Kindergeld

- 3113 Sofern die vP Anspruch auf ein Kindergeld gemäss Artikel 22 Absatz 3 IVG hat, erhöht sich das „kleine Taggeld“ um den Betrag des Kindergeldes.

6.2 Kürzung des „kleinen Taggeldes“

6.2.1 Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

- 3114 Erzielt eine vP während der erstmaligen beruflichen Ausbildung ein Erwerbseinkommen, so ist ein Dreissigstel des monatlichen Einkommens von dem gemäss Rz 3101 oder 3102–3109 ermittelten Taggeld abzuziehen.

6.2.2 Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV

- 3115 Haben vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und vP vor Vollendung des 20. Altersjahres Anspruch auf das „kleine Taggeld“ und kommt die IV voll für die Kosten von Verpflegung und Unterkunft auf, so ist ein Abzug vom Taggeld vorzunehmen (Artikel 22 Absatz 5 IVV).
- 3116 Der Abzug beträgt für Versicherte mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern 10% des Taggeldes, höchstens aber 10 Franken. Für Versicherte ohne Unterhaltspflicht beträgt er 20% des Taggeldes, bzw. höchstens aber 20 Franken. Randziffer 3061 ff. gilt sinngemäss.

- 3117 Auf den Abzug ist hingegen zu verzichten, solange noch die Rente anstelle des Taggeldes ausgerichtet wird (siehe Rz 3111).

6.2.3 Zur Auszahlung gelangender Mindestbetrag

- 3118 Verbleibt nach der Kürzung gemäss Rz 3114 und 3115 ein „kleines Taggeld“, dessen Höhe zwischen 0 und 1 Franken liegt, so ist stets ein Betrag von 1 Franken auszusahlen.

7. Entschädigung für Betreuungskosten

7.1 Überprüfung des Anspruchs auf Entschädigung für Betreuungskosten

- 3119 Um den Anspruch auf Entschädigung für Betreuungskosten abzuklären, beschafft sich die Ausgleichskasse die nötigen Auskünfte anhand des Anhangs 2 zum Leistungsgesuch (Formular 318.275) und macht die Person darauf aufmerksam, dass eine Entschädigung für Betreuungskosten ausgerichtet wird, wenn sie nachweist, dass ihr während der Eingliederung zusätzliche Kosten für die Betreuung eines Kindes oder Familienangehörigen entstehen.

7.2 Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern oder Familienangehörigen

- 3120 Als zusätzliche Kosten für die Betreuung einer Person gelten Auslagen, wofür die an der Eingliederungsmassnahme teilnehmende Person aufkommen muss, weil sie während der Eingliederung die Betreuung nicht selbst wahrnehmen kann. Es muss sich um Auslagen handeln, die entstehen, weil während der Eingliederung regelmässige Aufgaben nicht wahrgenommen werden können.
- 3121 Nicht als zusätzliche Kosten gelten Einkommensverluste, die Dritten entstehen, die eine Person während der Durchführung der Eingliederungsmassnahme betreuen. Dies trifft insbesondere auf Einkommenseinbussen zu, die beim anderen

Elternteil bzw. Ehegatten während der Eingliederung entstehen.

7.3 Zusätzliche Kosten im Einzelnen

- 3122 Als zusätzliche Kosten gelten insbesondere:
- 3123 – Auslagen für auswärtige Mahlzeiten, wenn die betreute Person nicht schon vor der Durchführung der Eingliederungsmassnahmen regelmässig auswärts gepflegt wurde (z.B. in Schulrestaurant, Heim, Tageszentrum etc.). Für in Rechnung gestellte Mahlzeiten, die bei Drittpersonen eingenommen wurden, können höchstens die Ansätze gemäss Artikel 11 AHVV pro Person vergütet werden;
 - 3124 – Reise- und Unterbringungskosten, die von Dritten betreut werden (ausgenommen sind Kosten für die Kinder in einem Schullager, Sportlager, Ferienlager, Sprachaufenthalte etc. oder Familienangehörige in einem Ferienheim);
 - 3125 – Löhne für Familien- oder Haushalthilfen;
 - 3126 – Entgelte für Kinderkrippen, Tagesschulen oder Schulhorte (für Kinder) oder Tagesheime (für Familienangehörige), sofern diese nicht schon vor der Dienstleistung ohnehin regelmässig besucht wurden;
 - 3127 – Reisekosten von Dritten, die Kinder oder Familienangehörige im Haushalt der invaliden Person betreuen. Hinsichtlich der Entschädigungsansätze für die Verwendung von privaten Motorfahrzeugen findet Art. 8^{quater} IVV und das entsprechende Kreisschreiben des BSV sinngemäss Anwendung.

7.4 Nachweis der zusätzlichen Kosten

- 3128 Die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmende Person muss die entstandenen Kosten vollumfänglich nachweisen.

- 3129 Richtete die an einer Eingliederungsmassnahme teilnehmende Person der betreuenden Drittperson ein Entgelt aus und fehlt ein entsprechender Beleg, so hat die Drittperson auf dem Anmeldeformular die Zahlung zu bestätigen.

7.5 Höhe der Entschädigung für Betreuungskosten

- 3130 Vergütet werden grundsätzlich die tatsächlichen Kosten. Die
1/16 Entschädigung für Betreuungskosten entspricht aber höchstens 20% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (Fr. 82.-), vervielfacht mit der Anzahl effektiv geleisteter Eingliederungstage. Tage, an denen die versicherte Person wegen Krankheit oder Unfall oder aus einem andern unfreiwilligen Grund an der Eingliederung verhindert war, werden nicht in Betracht gezogen (mit Ausnahme der Abwesenheiten aufgrund der Eingliederungsrisiken, siehe Rz 1030 ff.).
- 3131 Die Vergütung wird pauschal über die ganze Dauer der Eingliederungsmassnahme gerechnet, unabhängig davon, wie hoch die Auslagen an den einzelnen Eingliederungstagen waren.
- 3132 Dies trifft insbesondere auch für Eingliederungen von längerer Dauer zu wie berufliche Massnahmen. Wird die Entschädigung für Betreuungskosten bei länger dauernden Eingliederungsmassnahmen monatlich geltend gemacht, so kann pro abgerechneten Eingliederungstag höchstens die Maximalentschädigung ausgerichtet werden. Nach Beendigung der Eingliederung (im Falle einer lang andauernden Eingliederungsmassnahme evtl. schon früher) ist eine Endabrechnung über die gesamte Dauer (evtl. Zwischenabrechnung) vorzunehmen (siehe Beispiel 2 im Anhang I).
- 3133 Betreuungskosten, die für die ganze Dauer der Eingliederung weniger als 20 Franken betragen, werden nicht vergütet. Gleichermassen bleiben monatliche Betreuungskosten unter 20 Franken in einer Monatsabrechnung unberücksichtigt; diese werden aber in der Zwischenabrechnung oder dann in der Endabrechnung berücksichtigt.

- 3134 Auf der Entschädigung für Betreuungskosten werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

7.6 Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für Betreuungskosten (Art. 18 Abs. 4 IVG)

- 3135 Stellt die Ausgleichskasse aufgrund der Bescheinigung über Eingliederungstage fest, dass Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen unterbrochen wurden, muss sie die zuständige IV-Stelle darüber informieren. Die Auszahlung der Entschädigung für Betreuungskosten kann in diesen Fällen erst wieder mit der Zustimmung der IV-Stelle aufgenommen werden.
- 3136 Im Übrigen gelten die Rz 3201–3246 sinngemäss.

8. Festsetzung und Auszahlung der Taggelder

8.1 Zuständige Ausgleichskasse

- 3201 Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Taggelder ist die Ausgleichskasse, der im Zeitpunkt der Anmeldung der Bezug der AHV-Beiträge der vP oblag (Art. 44 IVV i.V.m. Art. 122 Abs. 1 AHVV). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wegleitung über die Renten sinngemäss.
- 3202 Hat eine vP überhaupt noch nie Beiträge bezahlt (z.B. vP vor Vollendung des 20. Altersjahres), so ist die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zuständig (Art. 40 Abs. 1 Bst. a IVV).
3202. Für vP, die nicht unmittelbar vor der Leistungsanmeldung
1 Beiträge entrichtet haben oder entrichten mussten, ist diejenige Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte IK-Eintrag vorgenommen wurde.
- 3203 Für im Ausland wohnende, Taggeld berechnete Personen ist für die Festsetzung und Auszahlung der Taggelder die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.

- 3204 Hinsichtlich der Kassenzuständigkeit bei verheirateten Personen oder bei geschiedenen Eltern, die für ihre gemeinsamen Kinder ein Kindergeld oder eine Kinderrente beziehen, findet Rz 2012 ff. RWL sinngemäss Anwendung. Von dieser Regel wird abgewichen, wenn der eine Ehegatte bzw. geschiedene Elternteil lediglich während einer kurzen Dauer Anspruch auf ein Taggeld hat.
- 3204.1 1 ist die ZAS.
1/12

8.2 Aufgaben der Ausgleichskasse

- 3205 Die Ausgleichskasse hat abzuklären,
- ob Anspruch auf das Kindergeld besteht. Kommt ein Kindergeld für in der Anmeldung nicht aufgeführte Kinder in Frage, so sind mit dem Ergänzungsblatt 2 (Form. 318.275) die erforderlichen Angaben einzuholen;
 - ob andere Versicherungsleistungen gewährt werden, die den Anspruch auf das Taggeld der IV beeinflussen (siehe Rz 2004 ff.).
 - ob das Taggeld der Besteuerung an der Quelle unterliegt (vgl. Kreisschreiben über die Quellensteuer).
- 3206 Fälle, in denen die vP während der Durchführung der Massnahme keine andern Einkünfte (Rente, Lohnzahlungen von Arbeitgebenden usw.) als das Taggeld hat, sind vordringlich zu bearbeiten.

8.2.1 Verfahren zur Verhinderung von Leistungskumulationen

- 3207 Die für das Taggeld zuständige Ausgleichskasse hat die nötigen Vorkehren zur Verhinderung von Leistungskumulationen zu treffen. Die IV-Stelle liefert ihr die einschlägigen Angaben.
- 3208 Werden einer vP, die eine Invalidenrente bezieht, Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen zugesprochen und

wird demzufolge die Invalidenrente durch ein Taggeld abgelöst (siehe Rz 1059 ff.), so ist der vP durch einen besonderen Hinweis auf der Verfügung über die Massnahme zu verpflichten, den Beginn und das Ende der Massnahme unverzüglich der zuständigen IV-Stelle zu melden, soweit diese Daten nicht bereits in der Verfügung festgehalten worden sind.

8.2.2 Meldung an die EL-Stelle

- 3209 Wird zum Taggeld eine EL ausgerichtet, so kann die EL-Stelle von der Ausgleichskasse verlangen, dass sie ihr den Wegfall oder die Verlängerung des Taggeldanspruchs unverzüglich meldet.

8.2.3 Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen während der Taggeldzahlungen

8.2.3.1 Hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit

- 3210 Die Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen während der Taggeldzahlungen (Änderungen in der massgebenden Arbeitsunfähigkeit und Unterbrechung von Massnahmen) obliegt der IV-Stelle.

8.2.3.2 Hinsichtlich der Unterbrechung von Massnahmen

- 3211 1/16 Stellt die Ausgleichskasse aufgrund der eingeholten Taggeldbescheinigungen fest, dass Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen unterbrochen wurden, so teilt sie die massgebenden Tatsachen der IV-Stelle mit. Das Taggeld ist in diesen Fällen erst nach Rücksprache mit der IV-Stelle wieder auszurichten.

Die Eingliederung gilt insbesondere in folgenden Fällen als unterbrochen

- Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall (Rz 1025);
- Mutterschaftsurlaub (Rz 1026).
- Bezug von Ferien oder Urlaub (Rz 1028 f.);

8.2.4 Beschaffung der Berechnungsgrundlagen

3212 Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so beschafft sich die Ausgleichskasse durch Rückfrage beim betreffenden Arbeitgeber/bei der betreffenden Arbeitgeberin oder bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse die Unterlagen (schriftlich) für die Bemessung des Taggeldes, soweit sie die erforderlichen Angaben nicht bereits von der IV-Stelle erhalten hat (siehe Rz 2008).

8.2.5 Verfügung

3213 Taggelder werden stets mit einer Verfügung zugesprochen. Verfügungen, bei denen eine Unterschrift erforderlich ist, werden von der IV-Stelle erlassen. Verfügungen ohne Unterschrift werden hingegen direkt von der Ausgleichskasse den Adressatinnen und Adressaten zugestellt.

3214 In der Verfügung sind das zur Ermittlung der Höhe des Taggeldes massgebende Erwerbseinkommen, die Bestandteile des Taggeldes (Grundentschädigung und Kindergeld), die Höhe des Gesamtbetrags sowie einen allfälligen Abzug für Verpflegung und Unterkunft anzugeben.

3215 Bei quellensteuerpflichtigen Personen muss die Verfügung einen Hinweis auf den Abzug der Quellensteuer enthalten.

3216 Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Beschwerden gegen den Abzug der Quellensteuer bei der zuständigen Veranlagungsbehörde einzureichen sind (vgl. Rz 39 des Kreisschreibens über die Quellensteuer).

3217 Die Dauer des Taggeldanspruchs ist unter Hinweis auf die Eingliederungsmassnahme zu umschreiben. Soweit als möglich ist der Beginn auf den Tag genau anzusetzen.

3218 Ist ein Taggeld zu kürzen, so sind in der Verfügung der Grund und die Berechnungsgrundlagen anzugeben.

3219 Der Name der anspruchsberechtigten Person ist in jedem Fall, also insbesondere auch bei einer Auszahlung an die

Arbeitgebenden oder andere Dritte (siehe Rz 3235 ff.), in der Verfügung aufzuführen.

- 3220 Die Zustellung der Verfügung und der Verfügungskopien richtet sich nach Art. 76 IVV. Rz 9309 ff. RWL gilt sinngemäss.

8.2.6 Auszahlung

8.2.6.1 Vorgängige Massnahmen

- 3221 Die Bescheinigungen für IV-Taggelder und die Entschädigung für Betreuungskosten werden von der Ausgleichskasse bei den Durchführungsstellen oder eventuell bei den IV-Stellen eingeholt. Die ausgefüllte Bescheinigung enthält Angaben über die Dauer der Eingliederung, die Arbeitsverhinderung sowie über die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die Versicherung.
- 3222 Die Bescheinigung für Wartezeiten erfolgt durch die IV-Stelle.
- 3223 Nach Eingang der Bescheinigung bestimmt die Ausgleichskasse den Gesamtbetrag der für die in Frage stehende Periode auszahlenden Taggelder.
- 3224 Ergibt sich, dass für die ganze oder einen Teil der fraglichen Periode ein Taggeld geschuldet ist, so füllt die Ausgleichskasse einen entsprechenden Beleg aus oder ergänzt die Bescheinigung für Taggelder entsprechend.

8.2.6.2 Auszahlungstermine und Art der Auszahlung

- 3225 Die Ausgleichskassen oder die Arbeitgebenden zahlen die Taggelder monatlich nachschüssig (Art. 80 IVV) aus oder verrechnen diese im Sinne von Art. 19 Absatz 2 ATSG.
- 3226 Lässt sich das IV-Taggeld nicht fristgerecht festsetzen so hat die Ausgleichskasse, falls der Anspruch an sich ausser Zweifel steht, nach Möglichkeit innert 30 Tagen, spätestens aber innert 60 Tagen nach Eintreffen aller erforderlichen Unterlagen die vP über die Verzögerungsgründe zu benachrichtigen.

Gleichzeitig ist sie darauf hinzuweisen, dass sie bis zum Erlass der Taggeldverfügung provisorische Zahlungen (Vorschusszahlungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG) verlangen kann.

- 3227 Benötigt die vP oder ihre Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts das Taggeld in kürzeren Zeitabständen, so sind auf Gesuch hin Teilzahlungen auszurichten. Diese Teilzahlungen müssen nicht unbedingt dem genauen Guthaben der vP für die betreffende Periode entsprechen. Sie dürfen dieses aber nicht übersteigen. Teilzahlungen können also auch dann ausgerichtet werden, wenn der genaue Taggeldanspruch noch nicht ermittelt werden konnte.
- 3228 Die Auszahlung des Taggeldes erfolgt auf ein Post- oder Bankkonto. Ausnahmsweise sind auch Auszahlungen in bar zulässig.

8.2.6.3 Auszahlende Stelle

- 3229 In der Regel sind Taggelder durch die Ausgleichskasse auszurichten. Die Entschädigung für Betreuungskosten ist immer durch die Ausgleichskasse auszurichten.
- 3230 Richtet der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Lohn, Vorschuss auf Taggelder oder Fürsorgeleistungen aus, so ist auf sein/ihr Begehren das Taggeld durch ihn/sie auszuzahlen. Zu diesem Zwecke teilt ihm/ihr die Ausgleichskasse für jede Taggeldperiode die Anzahl der entschädigungsberechtigten Tage, den Tagesansatz einschliesslich Zuschläge und den Betrag der Gesamtentschädigung mit.
- 3231 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann das Taggeld mit
1/10 einem von ihm/ihr erbrachten Vorschuss, einer Lohnfortzahlung oder einer Fürsorgeleistung verrechnen (AHI 2003 S. 164, Rz 3077), nicht aber mit dem Leistungslohn. Übersteigt das Taggeld den Vorschuss, die Lohnfortzahlung oder die Fürsorgeleistung, so hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Differenz an die vP weiterzuleiten.

- 3232 Die Auszahlung des Taggeldes darf nur dann durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erfolgen, wenn dieser/diese Gewähr für eine einwandfreie Erledigung bietet.
- 3233 Erfolgt die Eingliederung in einer Eingliederungsstätte, so kann diese auf Antrag der IV-Stelle mit der Auszahlung des Taggeldes betraut werden, sofern sie vom BSV hierzu ermächtigt wurde. Bezüglich einer allfälligen Verrechnung mit Leistungen der Eingliederungsstätte gilt Rz 3231 sinngemäss. Zum Verfahren siehe Rz 3221.
- 3234 Dauert die Durchführung einer Eingliederungsmassnahme im Ausland länger als drei Monate, so ist die Überwachung und Auszahlung der Taggelder durch die Schweizerische Ausgleichskasse vorzunehmen. Die Betreuung des Falles obliegt im Übrigen weiterhin der bisher zuständigen IV-Stelle.

8.2.6.4 Auszahlung an Dritte

- 3235 Für die Verrechnung der Nachzahlung von IV-Taggeldern mit Vorschussleistungen eines Dritten findet Art. 85^{bis} IVV sinngemäss Anwendung (AHI 2003 S. 164).
3235. Taggelder zählen ab dem Zeitpunkt nicht mehr zur Nachzahlung,
1 ab welchem diese rechtskräftig verfügt wurden. So können beispielsweise die von einer Fürsorgebehörde erbrachten Zahlungen für den laufenden Monat nicht mit den für diesen Monat nachschüssig ausgerichteten Taggeldern verrechnet werden.
3235. Richtet der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Lohn, Vorschuss
2 auf Taggelder oder Fürsorgeleistungen aus, wird aber das Taggeld nicht im Sinne von Rz 3230 f. durch ihn/sie ausbezahlt, so ist in der Regel das volle Taggeld ihm/ihr zu überweisen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann das Taggeld mit einem von ihm/ihr erbrachten Vorschuss, einer Lohnfortzahlung oder einer Fürsorgeleistung verrechnen, nicht aber mit einem Leistungslohn. Übersteigt das Taggeld den Vorschuss, die Lohnfortzahlung oder die Fürsorgeleistung, so

hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Differenz an die vP weiterzuleiten.

- 3236 Die Ausgleichskasse kann den Differenzbetrag gemäss Rz 3235 letzter Satz auch direkt der vP auszahlen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin für eine einwandfreie Erledigung nicht Gewähr bietet.
- 3237 Bietet die vP für eine zweckgemässe Verwendung des Taggeldes keine Gewähr, so ist dieses einer geeigneten Drittperson oder Behörde ausbezahlt. Die entsprechenden Weisungen der Wegleitung über die Renten sind sinngemäss anwendbar. Sind die Eltern des Kindes, für welches ein Kindergeld beansprucht werden kann, nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, so findet Rz 10006 ff. RWL in analoger Weise Anwendung.

8.2.6.5 Verzugszins

(Art. 26 Abs. 2 ATSG; Art. 6 und 7 ATSV)

- 3238 Die Bestimmungen von Rz 10503 RWL sind sinngemäss anwendbar. In Ergänzung zu den Bestimmungen der RWL ist der Verzugszins stets auf dem Bruttotaggeld zu berechnen, d.h. vor dem Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

8.2.6.6 Verbuchung der IV-Taggelder

- 3239 Für die Verbuchung der IV-Taggelder und der Rückforderungen sind die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG) massgebend.
- 3240 Teilzahlungen gemäss Rz 3227 sind vorerst als solche auf einem Konto der Bestandesrechnung zu belasten. Bei der späteren Verrechnung mit dem Gesamtanspruch für den betreffenden Monat ist die Teilzahlung wieder auszubuchen. In der Betriebsrechnung ist der volle Anspruchsbetrag gemäss Taggeldbescheinigung auszuweisen.

8.2.6.7 Meldungen an die ZAS

- 3241 Alle zu einem Buchungsmonat gehörenden Daten sind bis zum 20. des folgenden Monats der ZAS im EDV-Verfahren gemäss den Technischen Weisungen (Dok. 318.106.04) zu melden. Der Gesamtbetrag der Leistungen, einschliesslich der Nachzahlungen sowie der Gesamtbetrag der Rückforderungen hat den entsprechenden Konten der Betriebsrechnung zu entsprechen.

8.2.6.8 Korrekturkarte für IV-Taggelder

- 3242 aufgehoben
1/10

8.2.7 Korrekturverfahren bei Feststellung von Mängeln durch die ZAS

8.2.7.1 Mängelanzeigen

- 3243 Bescheinigungen, die unvollständig sind oder Fehler enthalten, werden von den Plausibilitätsprogrammen der ZAS nicht angenommen. Diese Fälle werden den betreffenden Ausgleichskassen jeweils am Monatsanfang auf der Liste der nicht verarbeiteten IV-Taggelder gemeldet.

8.2.7.2 Bearbeitung der Mängelanzeigen

- 3244 Die Ausgleichskasse korrigiert diese Anzeigen und erledigt die Fälle nach zwei unterschiedlichen Verfahren, je nachdem, ob die Korrektur eine Änderung des Gesamtbetrages zur Folge hat oder nicht.
- 3245 Für die Erledigung von Fällen mit einer Änderung des Gesamtbetrages wird stets eine Korrekturkarte verwendet. Die Mängelanzeige wird korrigiert oder vervollständigt, indem die richtigen Angaben rechts der entsprechenden Daten oder an deren Stelle eingetragen werden. Die Korrekturkarte und die

Mängelanzeige werden hierauf zusammengeheftet, wie üblich bearbeitet und der ZAS zugestellt.

- 3246 Ändert sich dagegen am Gesamtbetrag nichts, wird die Mängelanzeige korrigiert oder vervollständigt, indem die richtigen Angaben rechts der entsprechenden Angaben oder an deren Stelle eingetragen werden; sie wird hierauf umgehend der ZAS zurückgesandt.

9. Festsetzung und Auszahlung des Einarbeitungszuschusses

- 3247 –
3251 Aufgehoben
1/12

4. Teil: Beitragsabrechnung für Taggelder

1. Allgemeines

- 4001 Von den Taggeldern müssen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich um Arbeitnehmende handelt – auch an die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von der vP und von der IV getragen. Die Taggelder gelten somit als Ersatzeinkommen, das hinsichtlich AHV/IV/EO von Gesetzes wegen grundsätzlich dem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist. Nicht der Beitragspflicht unterliegt dagegen die Entschädigung für Betreuungskosten (vgl. Art.81^{bis} Abs. 2 AHVV).
- 4002 Für die Erfassung der IV-Taggelder als Erwerbseinkommen im Sinne der AHV und ihre Eintragung in das individuelle Konto der vP gelten die gleichen Bestimmungen wie für die EO-Entschädigungen (Art. 21a und 21b EOV). Massgebend für die Beitragserhebung ist der jeweilige Endbetrag der Taggeldabrechnung (Kürzungen abgezogen).
- 4003 Einzelheiten zur Beitragspflicht und Beitragsabrechnung siehe auch Tabelle im Anhang.

2. Beitragsabrechnung für Arbeitnehmende

2.1 Bei Auszahlung durch beitragspflichtige Arbeitgebende

- 4004 Taggelder, die durch beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 AHVG ausbezahlt oder mit dem Lohn der vP verrechnet werden, gelten als Bestandteil des massgebenden Lohnes im Sinne der AHV. Der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin hat dafür wie üblich mit seiner/ihrer Ausgleichskasse abzurechnen. Er/sie muss nicht unterscheiden, welcher Teil des Lohnes für die Zeit der Eingliederung zulasten der IV und welcher zu seinen/ihren eigenen Lasten geht. Auf diese Weise wird auch der spätere Eintrag im individuellen Konto automatisch sichergestellt.

- 4005 Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin möglich ist, ist nicht zulässig (Art. 37 Abs. 6 EOV).
- 4006 Das Taggeld gilt auch für die Berechnung des ALV-Beitrages als Bestandteil des massgebenden Lohnes und wird nicht gesondert behandelt. Mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft, die den selbstständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, haben jedoch keinen ALV-Beitrag zu entrichten (Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG). Das gleiche gilt auch für Arbeitnehmende vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG).
- 4007 Die Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zusammen mit dem Taggeld die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV/EO sowie den ALV-Arbeitgeberbeitrag ohne Rücksicht auf eine allfällige Begrenzung. Den Ausgleichskassen ist die Form dieser Vergütung freigestellt; sie kann auch in Form einer Gutschrift oder für bestimmte Perioden zusammengefasst erfolgen.
- 4008 Bei der Eingliederung landwirtschaftlicher Arbeitnehmenden, deren Lohn dem besonderen Arbeitgeberbeitrag nach Art. 18 Abs. 1 FLG unterliegt, vergütet die Ausgleichskasse dem Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin auch diesen Beitrag. Dabei ist zu beachten, dass nach FLG bestimmte Mitarbeitende Familienglieder nicht als Arbeitnehmende gelten.
- 4009 Auf der Bescheinigung für IV-Taggelder ist weder der Beitragsabzug noch der Arbeitgeberbeitrag einzutragen.

2.2 Bei Auszahlung durch nicht beitragspflichtige Arbeitgebende

- 4010 Von den Entschädigungen, welche die Ausgleichskasse nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden auszahlt, zieht sie die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder

Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehren, damit sie die Entschädigung im individuellen Konto der vP als Einkommen eintragen kann (siehe Wegleitung VA/IK).

2.3 Bei Auszahlung durch eine Eingliederungsstätte

- 4011 Wird eine Eingliederungsstätte mit der Auszahlung des Taggeldes an die vP betraut – mit Ausnahme der Entschädigung für Betreuungskosten –, so obliegt ihr auch die Beitragsabrechnung auf diesen Taggeldern, wie wenn sie die Arbeitgeberin der vP wäre (Art. 81^{bis} IVV). Die Beitragsabrechnung erfolgt mit der Ausgleichskasse, mit der die Eingliederungsstätte für ihre eigenen Arbeitnehmenden abrechnet, unbekümmert darum, welche Ausgleichskasse ihr die Taggelder und den Arbeitgeberbeitrag zukommen lässt.

2.4 Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse

- 4012 Von den Entschädigungen, welche die Ausgleichskasse den Arbeitnehmenden direkt auszahlt, zieht sie – mit Ausnahme der Entschädigung für Betreuungskosten – die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehren, damit sie die Entschädigung im individuellen Konto der vP als Einkommen eintragen kann (siehe Wegleitung WL VA/IK).
- 4013 Bei Direktzahlungen durch die Ausgleichskasse wird der ALV-Beitrag unbekümmert um eine allfällige Lohnzahlung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bemessen. Mitarbeitende Familienmitgliedern in der Landwirtschaft, die den selbstständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, darf indessen kein ALV-Beitrag abgezogen werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG). Das gleiche gilt für Arbeitnehmende vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG).

- 4014 Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin möglich ist, ist nicht zulässig (Art. 21a Abs. 5 EOV).

3. Beitragsabrechnung für Selbstständigerwerbende

- 4015 Im Gegensatz zum normalen Beitragsbezug bei Selbstständigerwerbenden werden die AHV/IV/EO-Beiträge auf den ihnen zustehenden IV-Taggeldern wie bei den Arbeitnehmenden „an der Quelle“ erhoben, und zwar zum gleichen Ansatz wie bei den Arbeitnehmenden. Auch hier wird die andere Hälfte des Beitrags von der IV getragen. Es entfällt lediglich der Beitrag an die ALV. Im Übrigen entspricht das Vorgehen der Ausgleichskasse sinngemäss jenem nach den Rz 4012–4014.
- 4016 Eine Gefahr, dass Selbstständigerwerbende den AHV/IV/EO Beitrag auf IV-Taggeldern doppelt entrichten, besteht nicht, wenn sie diese in ihrer Steuererklärung getrennt ausweisen und nicht in ihr Geschäftseinkommen einschliessen. Den Ausgleichskassen wird empfohlen, selbstständigerwerbende Taggeldbezüger auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 4017 aufgehoben

4. Beiträge in Sonderfällen

- 4018 Wird ein Taggeld rückwirkend zugesprochen und ist dieses mit einer schon ausgerichteten IV-Rente zu verrechnen, so sind die Beiträge nur auf der ausbezahlten Differenz zu erheben.
- 4019 Die auf dem IV-Taggeld bereits erhobenen Beiträge werden der vP auf Verlangen zurückerstattet, wenn ihr rückwirkend eine IV-Rente für den gleichen Zeitraum zugesprochen wird.

5. Buchhalterische Behandlung der Beiträge

4020 Siehe hierfür die „Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)“.

5. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Übergangsbestimmungen

Besitzstandswahrung bei Taggeldern für laufende Eingliederungsmassnahmen

5001 aufgehoben
1/16

5002 aufgehoben
1/16

5003 aufgehoben
1/16

5004 aufgehoben
1/16

2. Inkrafttreten

5005 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt die seit dem 1. Januar 2019 gültige Fassung.

Anhang I: Berechnung der Entschädigung für Betreuungskosten (Rz 3130)

1/16

1. Beispiel

Eine nicht erwerbstätige Person absolviert eine Eingliederungsmassnahme während 21 Tagen. In dieser Zeit ist sie an 15 Tagen auf eine Tagesmutter für ihr Kleinkind angewiesen. Die Kosten für die Kinderbetreuung belaufen sich insgesamt auf 1 500 Franken. Für die gesamte Eingliederungsdauer könnte diese Person eine maximale Entschädigung von 1 500 Franken (21×82) beanspruchen. Ihr werden die effektiven Kosten, d.h. 1 500 Franken vergütet, obwohl sich die Auslagen während den 15 Betreuungstagen im Durchschnitt auf 100 Franken pro Tag belaufen.

Beispiel 2

Eine Person absolviert eine Eingliederungsmassnahme von 145 zusammenhängenden Tagen. Ihre Grossmutter, für welche sie einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften hat, wird abwechslungsweise von ihrer Schwester (die nicht im gleichen Haushalt lebt) und einer Helferin zu Hause betreut. Für die Betreuung durch die Schwester werden lediglich die Transportkosten geltend gemacht. Der Lohn für die Helferin zu Hause beläuft sich auf 100 Franken pro Tag. Für die ersten 30 Tage der Eingliederung weisen die eingereichten Belege 120 Franken Kosten für den Transport zur Schwester und 1000 Franken für die Helferin zu Hause aus. Für den gleichen Zeitraum würde der sich in der Eingliederung befindenden Person eine maximale Entschädigung von 2 460 Franken zustehen (30×82). Somit können die Betreuungskosten vollumfänglich vergütet werden.

Für die nächsten 30 Eingliederungstage werden Kosten für die Helferin zu Hause in der Höhe von 2 200 Franken ($22 \text{ Tage} \times 100$) geltend gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt würde der sich in der Eingliederung befindenden Person eine maximale Entschädigung von 4 920 Franken zustehen (60×82). Folglich können ihr die vollen 2 200 Franken vergütet werden.

Für die nachfolgenden 30 Eingliederungstage werden wiederum 2 200 Franken für die Helferin zu Hause geltend gemacht. Die maximale Entschädigung würde bis dahin 7 380 Franken betragen (90×82). Somit können wiederum die vollen Kosten entschädigt werden ($120 + 1000 + 2\,200 + 2\,200 = 5\,520$).

Für die vierte Abrechnungsperiode von 30 Eingliederungstagen weisen die Belege 280 Franken Kosten für den Transport zur Schwester und 700 Franken für die Helferin zu Hause aus. Bis zu diesem Zeitpunkt würde sich die maximale Entschädigung auf 9 840 Franken (120×82) belaufen. Die Kosten von 980 Franken können voll entschädigt werden ($120 + 1\,000 + 2\,200 + 2\,200 + 280 + 700 = 6\,500$).

Nach Beendigung der Eingliederung werden für die restlichen 25 Eingliederungstage noch Reisekosten von 80 Franken sowie Kosten für die Helferin zu Hause in der Höhe von 500 Franken ausgewiesen.

Die Schlussabrechnung ist nun wie folgt vorzunehmen:

Maximale Entschädigung (145 Tage à Fr. 82.–) =	Fr. 11 890.–
effektive Kosten:	Fr. 1 120.–
	Fr. 2 200.–
	Fr. 2 200.–
	Fr. 980.–
	Fr. <u>580.–</u>
Total	Fr. 7 080.–

Da die effektiven Kosten niedriger als die maximale Entschädigung sind, können auch mit der letzten Zahlung die Auslagen von 580 Franken voll vergütet werden.

Anhang II: AHV/IV/EO-Beitragsabrechnung für IV-Taggelder

	ab 18*-jährige Personen	Auszahlung des Taggeldes
Arbeitnehmende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO/ALV	Je nach Auszahlung Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettzahlung (Abzug des Versichertenanteils bei Direktzahlung)
Selbstständigerwerbende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Nichterwerbstätige	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft, die gemäss FLG den selbständigen Landwirten gleichgestellt sind – in der AHV nichtbeitragspflichtige Personen (noch nicht 21-jährige*, die keinen Barlohn beziehen)	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Nettoausszahlung, Abzug des Versichertenanteils

* Siehe genaue Definition in Art. 3 AHVG.

	ab 18*-jährige Personen	Auszahlung des Taggeldes
– in der AHV beitragspflichtige Personen	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Je nach Auszahlung Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettozahlung.

*Siehe genaue Definition in Art. 3 AHVG.

Erwerbstätige sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit. Beiträge sind sowohl auf der Grundentschädigung wie auch auf dem Kindergeld zu erheben. Ob eine Person als Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige gilt, beurteilt sich nach AHV-Recht.